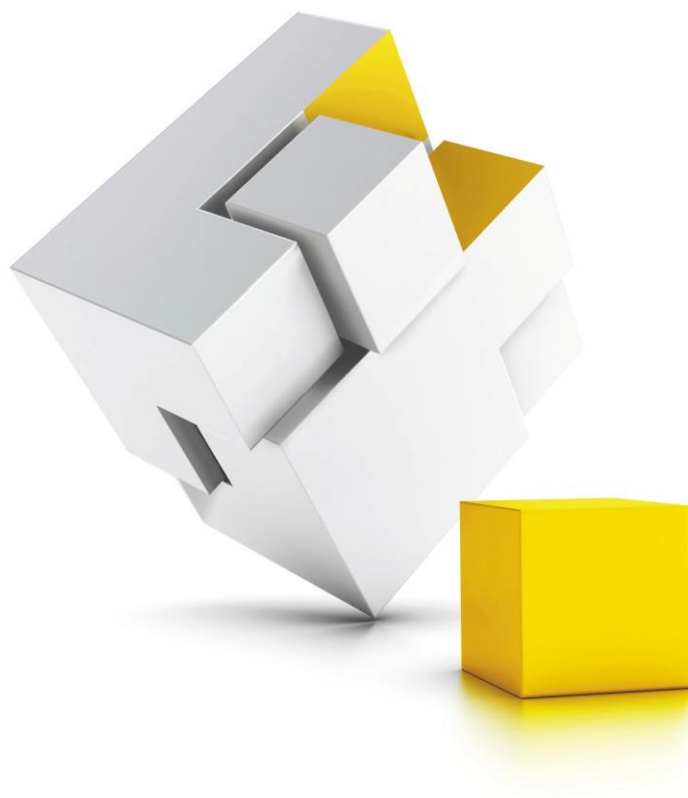




Marktgemeinde Reichersberg

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Gemeinde.....	5
Eckdaten und Lageplan	5
Strukturelle Entwicklung.....	6
Organisation der Gemeindeverwaltung	7
Personalstand und Dienstposten	7
Urlaubsverwaltung	9
Personalausgaben	9
Aufbau- und Ablauforganisation	10
Organisations- und Qualitätsanalyse	11
Haushalts- und Finanzsituation	12
Grundsätzliches	12
Haushaltsanalyse auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung.....	14
Finanzierungshaushalt.....	14
Quote öffentliches Sparen	14
Nettofinanzierungssaldo	17
Freie Finanzspitze	17
Ergebnishaushalt	18
Vermögenshaushalt	19
Ausgewählte Bilanzpositionen	22
Rücklagen	22
Veranlagung von liquiden Mittel.....	22
Fremdmittel	23
Sonstige Feststellungen.....	24
Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühren.....	24
Versicherungen	25
Förderungen und freiwillige Leistungen.....	26
Förderung von Seniorenorganisationen.....	28
Gemeindeeinrichtungen	28
Allgemeines	28
Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung – Wasserversorgung – Abfallbeseitigung) ...	29
Betriebsergebnisse.....	29
Gebührenkalkulationen.....	29
Gebührenordnungen	30

Anschlusspflicht an die Wasserversorgung	31
Hausbrunnen.....	32
Bauhof und Fuhrpark	33
Ortsbildpflege	35
Kinderbetreuung	36
Kindergarten.....	36
Krabbelgruppe.....	37
Ferienkindergarten	38
Kindergartentransport.....	38
Schülerausspeisung	39
Nachmittagsbetreuung Volksschule.....	40
Bauvorhaben	41
Neubau Amtsgebäude und Ortsplatzgestaltung	41
Allgemeines.....	41
Kosten und Finanzierung	42
Finanzierungsplan	42
Endabrechnung	42
Projektabwicklung	43
Planungshonorar	43
Projektmanagement in der Gemeinde	43
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	44

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung Personalstände 2020 bis 2023	8
Tabelle 2:	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 bis 2022	13
Tabelle 3:	Anteil Kommunalsteuer Leitbetrieb am Gesamtaufkommen 2018 bis 2022	16
Tabelle 4:	Ergebnisrechnung 2020 bis 2022	19
Tabelle 5:	Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva.....	20
Tabelle 6:	Vermögensrechnung – Übersicht Passiva.....	21
Tabelle 7:	Betriebsergebnisse Gebührenhaushalte 2020 bis 2022	29
Tabelle 8:	Produktive Gesamtstunden des Bauhofes 2020 bis 2022.....	34
Tabelle 9:	Bauhof – Betriebsergebnisse	34
Tabelle 10:	Kindergarten – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe.....	36
Tabelle 11:	Krabbeltube – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe	37
Tabelle 12:	Kindergartentransport – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe....	39
Tabelle 13:	Schülerausspeisung – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe	40
Tabelle 14:	Nachmittagsbetreuung – Betriebsergebnisse	41
Tabelle 15:	Neubau Amtsgebäude – Letztgültiger Finanzierungsplan.....	42
Abbildung 1:	Liegenschaften im Eigentum des Stift Reichersberg (Hauptort).....	7
Abbildung 2:	Quote öffentliches Sparen 2018 bis 2022.....	15
Abbildung 3:	Freie Finanzspitze 2018 bis 2022.....	17
Abbildung 4:	Förderausgaben der Jahre 2020 bis 2022.....	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Aktiva	Umfasst und beschreibt die angesetzten Vermögenswerte in einer Vermögensrechnung
---------------	--

B

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände

C

CAF	Common Assessment Framework Selbstbewertungsinstrument zur Darstellung der Stärken und Schwächen einer Organisation
------------	---

D

DP	Dienstposten
-----------	--------------

E

EH	Ergebnishaushalt
Ertragsanteile	Abgaben, die gemäß FAG zwischen Bund und Ländern und Gemeinden geteilt werden (Bundesabgaben-Ertragsanteile)

F

FH	Finanzierungshaushalt
Finanzschulden	Im Wesentlichen Geldverbindlichkeiten, die zur Verschaffung von Deckungsmitteln für den eigenen Haushalt aufgenommen werden oder außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen, bei denen die Zahlung um mehr als zehn Jahre hinausgeschoben wird

Freie Finanzspitze	Überschuss aus der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes abzüglich der Auszahlungen für Schuldentilgungen. Diese Kenngröße zeigt an, in welchem Ausmaß Einzahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit für Investitionen und deren Folgekosten, Investitionsförderungen oder Darlehensgewährungen bereitstehen
---------------------------	---

G

Gemeinde-KG	Gemeinde-Kommanditgesellschaft
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindevorstand

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
INKOBA	Interkommunale Betriebsansiedlung

L

LGBL	Landesgesetzblatt
LRH	Oö. Landesrechnungshof

M

MA	Mitarbeiter:innen
MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppe(n)

N

Nettovermögen	Ausgleichsposten zur Darstellung der Differenz zwischen Vermögen und Fremdmitteln in der Vermögensrechnung. Er besteht aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis und div. Rücklagen.
----------------------	--

O

Öffentliches Sparen, öffentliche Sparquote	Ergebnis aus der Gegenüberstellung der operativen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Die Quote öffentliches Sparen drückt dieses Ergebnis im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes aus.
Oö. GemO	Oö. Gemeindeordnung

Oö. GHÖ	Oö. Gemeindehaushaltsordnung
Oö. KBBG	Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Oö. LRHG 2013	Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013), LGBl. Nr. 62/2013 idgF

P

Passiva	Umfasst und beschreibt die Mittelherkunft zu den aktivseitig angesetzten Vermögenswerten
PE	Personaleinheit
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
ROG	Oö. Raumordnungsgesetz
RQ	Rechnungsquerschnitt

S

SHV	Sozialhilfeverband bzw. Regionaler Träger Sozialer Hilfe
------------	--

V

VA	Voranschlag
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997); BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007 = „altes Haushaltsrecht“
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 = „neues Haushaltsrecht“

MARKTGEMEINDE REICHERSBERG**Geprüfte Stelle:**

Marktgemeinde Reichersberg

Prüfungszeitraum:

30. März 2023 bis 31. Mai 2023

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Überblick über die Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung
- Analyse der finanziellen Lage der Marktgemeinde auf Basis der verfügbaren Datenquellen
- Wirtschaftlichkeit einzelner Gemeindeeinrichtungen
- Umsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung
- Aufbau und Inhalt des Förderwesens

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Marktgemeinde Reichersberg gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 4. Juli 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Marktgemeinde Reichersberg hat im Rahmen der Schlussbesprechung am 4. Juli 2023 zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wurde verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Reichersberg wächst – neue Entwicklungsstrategie definieren

Die Marktgemeinde Reichersberg (1.600 Hauptwohnsitze) ist eine grundsätzlich ländlich geprägte Wohngemeinde im Bezirk Ried, deren Bevölkerung in den letzten 20 Jahren um ca. 15 Prozent gewachsen ist. Seine wirtschaftliche Stärke verdankt Reichersberg vor allem einem Betriebsbaugebiet an der Gemeindegrenze zu den Nachbargemeinden Ort und St. Martin im Innkreis.

Der LRH anerkennt die positive Entwicklung der Marktgemeinde in vielen Bereichen. Sie sollte aber rasch ein neues örtliches Entwicklungskonzept erstellen sowie die in der Vergangenheit gesteckten Ziele und angedachten Maßnahmen evaluieren und überarbeiten. Neben den konkreten Zielen beim Bevölkerungswachstum, bei der weiteren Entwicklung als Betriebsstandort und im Tourismus wäre auch das künftige Umwelt- und Energiemanagement in der Marktgemeinde zu positionieren. (Berichtspunkt 1)

(2) Anordnungs- und Zahlungsprozess mangelhaft – Verwaltung stärker digitalisieren und modernisieren

Nach Ansicht des LRH ist die Marktgemeinde um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bemüht. Allerdings ergaben sich bei einzelnen Verwaltungsprozessen immer wieder erhebliche Mängel wie beispielsweise beim Anordnungs- und Zahlungsprozess. Neben einzelnen formalen Fehlern waren insbesondere die Auszahlungs- und Annahmeanweisungen in der Gemeindebuchhaltung meist nicht vollständig. In einzelnen Fällen waren weder bei der Auszahlungsanweisung noch auf der Rechnung selbst Unterschriften des Bürgermeisters als Anordnungsbefugter vorhanden. Der LRH kritisiert dies und mahnt künftig eine lückenlose Unterfertigung von Auszahlungsanweisungen ein. Der Anfang 2023 eingeführte elektronische Rechnungslauf trägt dazu bei, dass derartige Versäumnisse künftig ausgeschlossen sein sollten. Kritisch sieht der LRH weiters, dass im Zahlungsverkehr Rechnungen bislang – entgegen dem Vier-Augen-Prinzip – nur von einer Verwaltungsmitarbeiterin überwiesen wurden. Die Marktgemeinde stellte noch im Zuge der Prüfung den Zahlungsverkehr ausnahmslos auf Kollektivzeichnung um.

Die zahlreichen Personalwechsel der letzten Jahre bieten nunmehr die Möglichkeit, innerhalb der Amtsverwaltung weitreichende Veränderungen in den Verwaltungsabläufen einzuleiten. Zentraler Baustein einer grundlegenden Veränderung und Modernisierung der Verwaltung ist die weitere Digitalisierung. Neben dem bereits vor kurzem eingeführten elektronischen Rechnungslauf sollte künftig sukzessive eine elektronische Dokumentenverwaltung implementiert werden. Anzustreben wäre weiters, das Erfahrungswissen der Amtsleitung bestmöglich auf alle Mitarbeiter:innen zu verteilen. Sichergestellt werden kann dies, indem ein durchgängiges Stellvertretungsprinzip in der Verwaltung definiert wird. (Berichtspunkte 7 bis 9)

(3) Finanzielle Situation nach wie vor sehr gut – Personalaufwand niedrig

Die durchwegs deutlich positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit deuten darauf hin, dass sich die Haushaltssituation der Marktgemeinde nach wie vor sehr gut darstellt. Konkret konnte sie aus der operativen Gebarung in den Jahren 2018 und 2019 jeweils außerordentlich hohe Einzahlungsüberhänge erzielen. Mit bis zu 52 Prozent öffentlicher Sparquote erreichte Reichersberg landesweite Spitzenwerte. Laut einem anerkannten Referenzwertmodell stellen öffentliche Sparquoten ab 25 Prozent bereits sehr gute Werte dar. Nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2020 konnte 2021 nur mehr eine durchschnittliche öffentliche Sparquote erreicht werden. Positiv ist aber festzuhalten, dass sie im Jahr 2022 wieder anstieg und auch mittelfristig auf zumindest gutem Niveau liegen wird.

Anzumerken ist weiters, dass der budgetäre Anteil der Personalleistungen am jeweiligen operativen Haushalt mit rund 15 Prozent niedrig ist. Dies beruht darauf, dass die Gemeinde aufgrund der Steuerkraft über einen außerordentlichen hohen Finanzrahmen verfügt und sich in ihrer Aufgabewahrnehmung weitgehend auf Kernaufgaben beschränkt. (Berichtspunkte 6, 11 und 12)

(4) Risiken bei Kommunalsteuer entgegenwirken

Die Marktgemeinde verdankt ihre nach wie vor sehr gute finanzielle Lage vor allem den überdurchschnittlich hohen Kommunalsteuereinnahmen, die maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung eines regionalen Leitbetriebes beeinflusst werden. Der LRH weist darauf hin, dass dies aus finanzieller Sicht hohe Risiken für die Gemeinde mit sich bringt, wie sich bereits an den starken Einnahmenrückgängen in den Jahren 2020 und 2021 zeigte. Die Marktgemeinde ist daher gefordert, die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen zu erhöhen. Diese Widerstandsfähigkeit könnte mitunter dadurch gestärkt werden, indem bei weiteren Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird. Dies würde die Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer tendenziell reduzieren. Außerdem sollte Reichersberg ausreichend finanzielle Reserven in Form von Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmenschwankungen temporär ausgleichen zu können. (Berichtspunkt 14)

(5) Hohe Rücklagen vorhanden – Geldbestände rechtzeitig veranlagern

Zum Beginn der Prüfung im März 2023 lag der Geldbestand der Marktgemeinde bei ca. 3,8 Mio. Euro. Sämtliche Gelder wurden ohne Verzinsung am Girokonto gehalten. Erst Ende Mai 2023 wurden mehrere Angebote zur ertragbringenden Veranlagung eingeholt. In der Folge beschloss der Gemeinderat mehrere Veranlagungen mit unterschiedlichen Laufzeiten bei einer örtlichen Bank.

Der LRH kritisiert die Untätigkeit der Marktgemeinde bei der Veranlagung der Geldbestände. Künftig sollte sie nach Auslaufen von Bindungsfristen umgehend Wiederveranlagungen tätigen. Generell sollte die Gemeinde ein vorausschauendes Liquiditätsmanagement aufbauen. Dabei wären neben der rechtzeitigen Veranlagung der Geldbestände – abhängig von den Veran-

lagungshöhen – auch Elemente zur Risikostreuung zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 21)

(6) Reichersberg bei Förderungen großzügig

Die Summe aller Leistungen der Marktgemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, belief sich 2020 auf 37.450 Euro, stieg 2021 auf 55.100 Euro und 2022 weiter auf 60.900 Euro. Somit stiegen die Förderungen pro Einwohner von 25 Euro im Jahr 2020 auf 34 Euro im Jahr 2021 bzw. auf 38 Euro im Jahr 2022. Nach Ansicht des LRH ist die Gemeinde bei der Gewährung von Förderungen und freiwilligen Leistungen großzügig. Manche Mehrfachförderungen bringen kaum Lenkungseffekte und sollten überdacht werden. (Berichtspunkt 29)

(7) Gemeinde übte Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage nicht aus – Aufarbeitung konsequent angehen

Die Wasserversorgung in Reichersberg erfolgte lange Zeit überwiegend durch Hausbrunnen und zwei private Wassergenossenschaften. Seit dem Jahr 2008 gibt es im Hauptort Reichersberg auch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, die sukzessive erweitert wurde. Die Gemeinde setzte dabei aber die Vorgaben zur Anschlusspflicht nicht konsequent um. Zum Prüfungsbeginn im März 2023 lagen 167 Objekte innerhalb des Bereiches, in dem eine Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung besteht. Davon waren 112 Objekte an die Wasserversorgung angeschlossen und bezogen auch Wasser. 27 Objekte waren trotz Anschlusspflicht nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Weitere 28 Objekte waren zwar angeschlossen, verbrauchten aber kein Wasser. Nur bei drei dieser Objekte bestand eine Ausnahmegenehmigung entsprechend der Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung jahrelang die Anschlusspflicht nicht rechtskonform ausübte. Es zeigte sich, dass es eine Wahlmöglichkeit für den Wasseranschluss gab. Dies war aber zu keinem Zeitpunkt rechtens, auch wenn die Kapazitäten der Wasserversorgungsanlage temporär zu gering für einen vollständigen Anschluss aller Anschlusspflichtigen waren. Um einen rechtskonformen Zustand herzustellen, hat die Marktgemeinde die offenen Fälle umgehend aufzuarbeiten und rasch die weiteren Schritte in der Ausübung der gesetzlichen Anschlusspflicht zu setzen. Sie begann noch im Rahmen der Prüfung mit der Aufarbeitung der offenen Fälle. (Berichtspunkt 38)

(8) Gebührenhaushalte mit unterschiedlichen Ergebnissen

Die Marktgemeinde führt die Einrichtungen im Rahmen ihrer Gebührenhaushalte entweder gänzlich selbständig (Wasserversorgung) oder mit Unterstützung von Reinhaltungsverbänden (Abwasserbeseitigung) bzw. des Bezirksabfallverbandes (Abfallbeseitigung). Die wirtschaftlichen Ergebnisse gestalten sich recht unterschiedlich: (Berichtspunkte 35 und 36)

- Die Abwasserbeseitigung erzielt seit Jahren eine Überdeckung. Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis (= doppelte Kostendeckung) ist dann zulässig, wenn die Verwendung der über die Kostendeckung hinausgehenden Erlöse in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht. Die Gemeinde hat diesen inneren Zusammenhang künftig transparent darzustellen. Der LRH verweist diesbezüglich auf die umfangreichen Ausarbeitungen und Hinweise der Aufsichtsbehörde zu diesem Thema.
- Die Wasserversorgung verzeichnet vor allem im Ergebnishaushalt jährlich Verluste. Die Marktgemeinde hat Maßnahmen zu setzen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dies könnte allein schon dann passieren, wenn alle anschlusspflichtigen Haushalte ordnungsgemäß an die Wasserversorgung angeschlossen werden und auch das Wasser von der Ortswasserleitung beziehen. Andernfalls wären deutliche Gebührenerhöhungen notwendig.
- Die Abfallbeseitigung erzielte in den letzten Jahren tendenziell leichte finanzielle Überschüsse und lag nahe der Kostendeckung.

(9) Verjährungen bei Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen

Bei der Prüfung von Interessentenbeiträgen stellte sich heraus, dass die Marktgemeinde bei der Wasserversorgung in 14 Fällen keine Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einhob. Dadurch verjährten bei den Aufschließungsbeiträgen Abgabenansprüche der Gemeinde in Höhe von 35.000 Euro bzw. gehen bei den Erhaltungsbeiträgen jährlich ca. 5.000 Euro verloren. Künftig sollten die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgeschrieben werden, um dadurch das gesamte Einnahmepotential, insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen, ausschöpfen zu können. Außerdem sind die Erhaltungsbeiträge des Jahres 2022, welche zur Gänze noch nicht eingehoben wurden, umgehend nachträglich zu lukrieren. (Berichtspunkt 24)

(10) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 62 zusammengefasst.

STRUKTUR DER GEMEINDE

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk:	Ried im Innkreis	Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:	
Landtagswahlkreis:	Innviertel	Krabbelstube	1
Gemeindegröße	21,22 km ²	Kindergarten	1
Seehöhe:	347 m	Volksschule	1
Besiedlung:	11 Ortschaften	Nachmittagsbetreuung	1
Einwohner (Stand 16.02.2023):		Infrastruktur Straßen:	
Hauptwohnsitze:	1.606	Gemeindestraßen	72,5 km
Nebenwohnsitze:	187	Güterwege	2,5 km
		Bundes-/Landesstraßen	15,35 km
Wirtschaftsbetriebe (Betriebsstätten):	120	Wesentliche Mitgliedschaften, Kooperationen:	
Gemeindeamt:		- Abwasserverbände Mittlere Antiesen und Untere Gurten - Wasserverband Antiesen - Bezirksabfallverband und Sozialhilfeverband Ried - Wirtschaftspark Innviertel Reichersberg GmbH (35 Prozent Gemeinde Reichersberg, 65 Prozent Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried)	
Gemeindepersonal:	16 MA (13,2 PE)		
Gemeinderat:	ÖVP 8, SPÖ 1, FPÖ 2, PRO 5, TeamR 3		



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. Geol

Strukturelle Entwicklung

1.1.

Die Marktgemeinde Reichersberg (1.600 Hauptwohnsitze) ist eine grundsätzlich ländlich geprägte Wohngemeinde im Bezirk Ried mit steigenden Bevölkerungszahlen, wie der Anstieg um ca. 15 Prozent in den letzten 20 Jahren zeigt. Seine wirtschaftliche Stärke verdankt Reichersberg vor allem einem Betriebsbaugebiet an der Gemeindegrenze zu den Nachbargemeinden Ort und St. Martin im Innkreis. Aufgrund hoher Kommunalsteuereinnahmen aus einem regionalen Leitbetrieb ergibt sich eine seit vielen Jahren meist ausgezeichnete finanzielle Situation. Um künftig weitere Unternehmensansiedlungen zu ermöglichen, wurden angrenzende Flächen für ein neues Betriebsbaugebiet angekauft. Dies soll von der Wirtschaftspark Reichersberg GmbH, einer Gesellschaft im Besitz des regionalen Wirtschaftsverbandes Oberes Innviertel (65 Prozent) und der Marktgemeinde Reichersberg (35 Prozent) geplant und realisiert werden.

Die Marktgemeinde verfügt mit dem Stift Reichersberg darüber hinaus über eine touristisch relevante Sehenswürdigkeit. Das Stift ist ein wesentlicher Faktor in der Gemeinde, auch weil es über maßgebliche Liegenschaften verfügt, die für die Weiterentwicklung des Hauptortes von großer Bedeutung sind.

Letztmalig im Jahr 2005 erstellte die Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept. Darin wurde neben einem raumplanerischen Teil auch konkrete Ziele und Maßnahmen für wesentliche Bereiche wie „Bevölkerung“, „Arbeit und Wirtschaft“ und „Tourismus“ definiert. Eine Evaluierung bzw. Überarbeitung wurden bislang nicht durchgeführt.

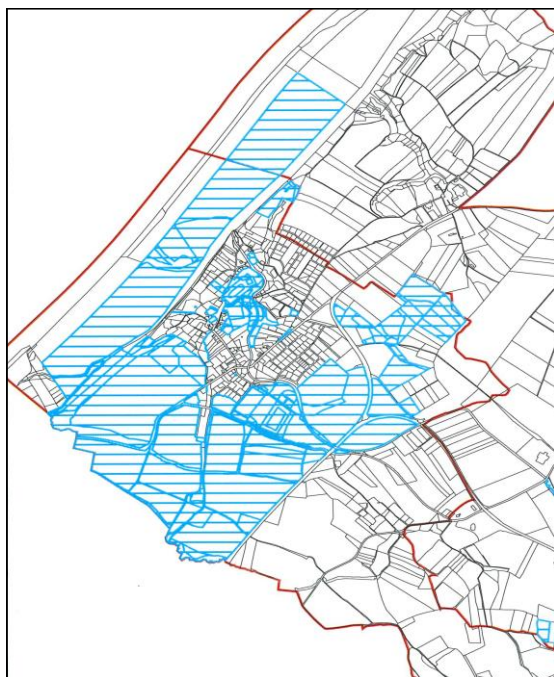
1.2.

Der LRH anerkennt die positive Entwicklung der Marktgemeinde Reichersberg in vielen Bereichen. Dies spiegelt sich unter anderem in einem markanten Bevölkerungsanstieg und den erfolgreichen Betriebsansiedlungen wider. Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend den Bestimmungen des OÖ. ROG 1994 örtliche Entwicklungskonzepte auf einen Zeitraum von 15 Jahren ausgelegt sind. Deshalb sollte die Marktgemeinde rasch ein neues örtliches Entwicklungskonzept erstellen. Dabei sollten auch die in der Vergangenheit gesteckten Ziele und angedachten Maßnahmen evaluiert und überarbeitet werden. Zu berücksichtigen wären neben konkreten Zielen beim Bevölkerungswachstum, der weiteren Entwicklung als Betriebsstandort und der Positionierung im Tourismus auch Themen wie das künftige Umwelt- und Energiemanagement in der Gemeinde.

2.1.

Der Anstieg der Bevölkerung ist großteils auf den Hauptort Reichersberg zurückzuführen. Dies auch deshalb, weil die Marktgemeinde in den letzten Jahren verstärkt eigene Initiativen bei der Bereitstellung von Bauland setzte. Dabei ist generell zu berücksichtigen, dass sich im Hauptort ein großer Teil der Grundstücke im Eigentum des Stiftes Reichersberg befindet. Folgende Abbildung stellt – blau eingefärbt – das Grundeigentum des Stiftes Reichersberg in und rund um den Ortsteil Reichersberg dar:

Abbildung 1: Liegenschaften im Eigentum des
Stift Reichersberg (Hauptort)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis einer Auswertung
der Marktgemeinde Reichersberg

Laut Angabe der Marktgemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 7,9 ha Wohngebiet und 2,1 ha Dorfgebiet unbebaut.

2.2.

Im Vergleich zu landesweiten Kennzahlen stufte der LRH die verfügbaren Baulandreserven als eher gering ein. Die Gemeinde sollte diesbezüglich im Rahmen der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eine aussagekräftige Flächenbilanz inkl. Baulandprognose erstellen, welche als Basis für die weiteren Entwicklungsschritte dient.

In Bezug auf künftige Umwidmungen wird es notwendig sein, das Einvernehmen mit dem Stift Reichersberg herzustellen. Dies wird die künftige Ortsentwicklung maßgeblich beeinflussen.

ORGANISATION DER GEMEINDEVERWALTUNG

Personalstand und Dienstposten

3.1.

Die Marktgemeinde Reichersberg beschäftigt zum Stichtag 1.1.2023 insgesamt 16 Mitarbeiter:innen zu 13,2 PE. Folgende Tabelle zeigt die Personalstände jeweils zum Jahresanfang 2020 bis 2023, verteilt auf die einzelnen Bereiche.

Tabelle 1: Entwicklung Personalstände 2020 bis 2023

Organisationseinheit	01.01.2020			01.01.2021			01.01.2022			01.01.2023		
	DP	PE	MA	DP	PE	MA	DP	PE	MA	DP	PE	MA
Verwaltung	4,0	4,0	4	4,0	4,0	4	4,0	4,0	4	5,0	5,0	5
Bauhof	2,0	2,0	2	2,0	2,0	2	2,0	2,0	2	3,0	2,0	2
Reinigung	0,5	0,5	1	0,5	0,5	1	0,5	0,5	1	0,5	0,5	1
Kindergarten	4,6	5,0	8	4,6	5,4	9	4,6	5,4	9	6,3	5,7	8
Gesamt	11,1	11,5	15	11,1	11,9	16	11,1	11,9	16	14,8	13,2	16

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

In der Verwaltung ergibt sich im Jahr 2023 kurzfristig¹ ein Personalstand von fünf PE auf Grund der Doppelbesetzung in der Finanzverwaltung, da die ehemalige Buchhalterin in Pension ging.

Im Kinderbetreuungsbereich erhöhten sich die Dienstposten von 2020 bis 2023 um 0,7 PE. Dies kam mit der Einführung einer dritten Gruppe ab dem Kindergartenjahr 2022/2023, einem erhöhten Betreuungsbedarf bei Integrations- und alterserweiterten Gruppen zustande; so wurde in den letzten Jahren eine Stützkraft gemäß Art. 15a B-VG in Anspruch genommen. Diese Stützkraft soll dazu beitragen, die Betreuungsqualität in der Kernzeit zu verbessern.

Die Gemeinde erstellte mit 1.1.2023 einen neuen Dienstpostenplan. Die Marktgemeinde will in der Verwaltung sowie im Bauhof jeweils einen zusätzlichen Dienstposten schaffen. Im Verwaltungsbereich ändert sie teilweise die Einstufungen. Im Kinderbetreuungsbereich erhöhte sie die Dienstposten um 1,68 PE.

3.2.

Der LRH stellt fest, dass sich die Gemeinde beim Personal bis zum Jahr 2022 im Rahmen der Dienstpostenplanverordnung 2019 bewegte. Auch die Änderungen im Dienstpostenplan ab dem Jahr 2023 sind für den LRH nachvollziehbar. Dies deshalb, weil im Bauhof eine Pensionierung ansteht und einem neuen Mitarbeiter entsprechende Einarbeitungszeit ermöglicht werden soll. Im Verwaltungsbereich können durch einen zusätzlichen Mitarbeiter Rückstände aufgearbeitet und Urlaubsreste abgebaut werden.

4.1.

Die in der elektronischen Personalverwaltung dargestellten Dienstpostenpläne sind mit den beschlossenen Dienstpostenplänen bzw. tatsächlich besetzten Dienstposten nicht ident.

4.2.

Der LRH empfiehlt, die Dienstpostenpläne bzw. tatsächlich besetzten Dienstposten auch im EDV-Programm aktuell zu halten.

¹ im Februar und März 2023

Urlaubsverwaltung

5.1.

Bei der Durchsicht der Urlaubsstände kam zu Tage, dass einzelne Bedienstete seit langem einen hohen Urlaubsstand aufweisen. Die hohen Urlaubsstände entstanden teilweise vor einigen Jahren. Die Urlaubs- und Zeitausgleichsaufzeichnungen werden händisch erfasst. Bereits im Jahr 2009 wurden die hohen Urlaubsstände in einer GV-Sitzung diskutiert und Vorschläge zur Bereinigung erarbeitet, aber nicht beschlossen.

5.2.

Der LRH stellt fest, dass bei zwei Bediensteten Urlaubsansprüche verfallen wären. Er weist darauf hin, dass im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis durch den Dienstgeber zu erfolgen hat. Dies hat die Gemeinde Reichersberg nicht vollzogen. Diese Vorgaben sind einzuhalten. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sind die nicht konsumierten Urlaubsreste zu streichen. Weiters ist bei den Urlaubs- und Zeitausgleichsaufzeichnungen auf eine genauere Aufzeichnung zu achten, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Personalausgaben

6.1.

Die Auszahlungen für Personalleistungen lagen 2020 bei 637.500 Euro, stiegen 2021 um 17.650 Euro bzw. 2022 um 75.050 Euro auf 730.250 Euro. Inklusive der nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen ergab sich im selben Zeitraum eine Steigerung um 36.050 Euro bzw. 91.650 Euro auf insgesamt 791.900 Euro. Der Anteil der Personalleistungen betrug im Jahr 2022 jeweils 15,3 Prozent der operativen Auszahlungen bzw. 14,1 Prozent der gesamten Aufwendungen.

Personalkostensteigerungen gab es vor allem im Kinderbetreuungsbereich und im Bauhof. In der Kinderbetreuung kam es 2020/2021 zu einem Anstieg von 12.800 Euro bzw. 2021/2022 um 77.150 Euro; im Bauhof 2020/2021 um 6.100 Euro bzw. 2021/2022 um 1.300 Euro.

6.2.

Der LRH hält fest, dass der Anstieg der Personalkosten einerseits auf finanzierungswirksame Maßnahmen wie z. B. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes, Abfertigungsansprüche, Jubiläumszuwendungen bzw. unterschiedlich hohe Mehrleistungsvergütungen in den jeweiligen Jahren zurückzuführen ist. Andererseits schlugen auch zusätzlich nicht finanzierungswirksame Aufwendungen für nicht konsumierte Urlaube zu Buche. Den budgetären Anteil der Personalleistungen am jeweiligen operativen Haushalt hält der LRH für niedrig. Dies beruht darauf, dass die Marktgemeinde aufgrund der Steuerkraft über einen außerordentlich hohen Finanzrahmen verfügt und sich in ihrer Aufgabewahrnehmung weitgehend auf Kernaufgaben beschränkt.

Aufbau- und Ablauforganisation

7.1.

Die Gemeindeverwaltung ist neben der Amtsleitung in eine Buchhaltung, ein Bau- und Standesamt sowie eine Bürgerservicestelle gegliedert. Die Verwaltung war in den vergangenen Jahren starken personellen Veränderungen unterworfen (z. B. Pensionierung der bisherigen Buchhalterin im Jahr 2022, Karenz im Bauamt, Neubesetzungen im Bürgerservice). Zum Prüfungszeitpunkt konzentrierte sich das Erfahrungswissen primär auf die Amtsleitung.

Als organisatorische Grundlage diente ein Geschäftsverteilungsplan, welcher im Jahr 2023 aktualisiert wurde. Die Dienstbetriebsordnung stammte aus dem Jahr 2013; sie wurde bereits im Zuge der Prüfung aktualisiert und vom Gemeinderat beschlossen. Die Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter:innen entsprachen nicht vollständig den aktuellen Aufgabengebieten.

7.2.

Nach Ansicht des LRH ist die Gemeinde um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bemüht. Die zahlreichen personellen Änderungen in der Amtsverwaltung bieten nunmehr die Möglichkeit, weitreichende Veränderungen in den Verwaltungsabläufen einzuleiten. Konkret sieht der LRH dabei folgenden Handlungsbedarf:

- Zentraler Baustein einer grundlegenden Verwaltungsmodernisierung ist die weitere Digitalisierung der Amtsverwaltung. Neben dem bereits vor kurzem eingeführten elektronischen Rechnungslauf sollte künftig sukzessive eine elektronische Dokumentenverwaltung implementiert werden.
- Anzustreben wäre weiters, das Erfahrungswissen der Amtsleitung bestmöglich auf alle Mitarbeiter:innen zu verteilen. Dies könnte unter anderem auch dadurch sichergestellt werden, dass ein durchgängiges Stellvertretungsprinzip in der Verwaltung eingeführt wird.
- Die Tätigkeiten des Bürgerservice wären im Rahmen der Umstrukturierung generell auszubauen und abzuklären, ob zusätzliche Aufgaben in diesem Front-Office-Bereich übernommen werden können.
- Das Sitzungsmanagement sollte überarbeitet werden. Eine neue, zeitgemäße EDV-Lösung würde ein transparentes Umsetzungscontrolling ermöglichen und die Gemeindemandatare in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen.
- Aus organisatorischer Sicht sollten die inhaltlichen Veränderungen in aktualisierte Arbeitsplatzbeschreibungen integriert werden.

7.3.

Der Bürgermeister teilte mit, dass dem Gemeinderat in der Sitzung am 6.7.2023 vorgeschlagen wird, eine zeitgemäße EDV-Lösung für das Sitzungsmanagement anzuschaffen.

8.1.

Der Anordnungs- und Zahlungsprozess bildet sich in der Gemeindebuchhaltung im Regelfall wie folgt:

- Rechnungseingang in Papierform
- Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständigen Bearbeiter:innen
- Rechnungsanordnung durch den Bürgermeister, dem das alleinige Anweisungsrecht zusteht, auf einem Formular für Auszahlungsanweisungen
- Auszahlung der jeweiligen Rechnung durch eine Verwaltungsmitarbeiterin mittels elektronischer Überweisung

Abweichend vom Standardprozess waren die Rechnungen in der Marktgemeinde Reichersberg in Einzelfällen sachlich oder rechnerisch nicht bestätigt bzw. in sehr vielen Fällen keine Unterschrift des Bürgermeisters auf den Formularen für Auszahlungsanweisungen ersichtlich. Auch gab es einzelne formale Fehler wie fehlendes Datum. In einzelnen Fällen waren weder bei der Auszahlungsanweisung noch auf der Rechnung selbst Unterschriften vorhanden.

8.2.

Die Detailprüfung des Anordnungs- und Zahlungsprozesses ergab erhebliche Mängel. Der LRH kritisiert dies und mahnt künftig eine lückenlose Unterfertigung von Auszahlungsanweisungen ein. Der Anfang 2023 eingeführte elektronische Rechnungslauf trägt dazu bei, dass derartige Versäumnisse künftig ausgeschlossen werden sollten.

Kritisch sieht der LRH weiters, dass im Zahlungsverkehr Rechnungen bislang nur von einer Verwaltungsmitarbeiterin überwiesen wurden. Bei gegebenen personellen Voraussetzungen sind Überweisungsaufträge jeweils von der Kassensführerin und einer hierzu ermächtigten Bediensteten zu unterfertigen. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des LRH im Marktgemeindeamt Reichersberg seit vielen Jahren gegeben. Die Marktgemeinde leitete die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf Kollektivzeichnung noch im Zuge der Prüfung in die Wege.

Organisations- und Qualitätsanalyse

9.1.

Zur Beurteilung der Verwaltung im Hinblick auf die Umsetzung einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung führte der LRH Interviews mit dem Bürgermeister und der Amtsleiterin. Diese bauten auf den Fragestellungen des europäischen Selbstbewertungssystems Common Assessment Framework (CAF) für die öffentliche Verwaltung auf. In der Folge leitete der LRH Stärken und Schwächen der Organisation und in der Folge Verbesserungspotentiale ab.

9.2.

Der LRH kommt zusammenfassend zum Schluss, dass die Marktgemeinde mit den Grundsätzen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung wenig vertraut war. Die Marktgemeinde sollte den Neubau des Amtsgebäudes zum Anlass nehmen, um die Verwaltung schrittweise zu modernisieren. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, zumal der LRH den Eindruck gewann, dass die

Verwaltungsmitarbeiterinnen sehr engagiert sind und das Betriebsklima im Gemeindeamt gut ist.

Verbesserungspotential bzw. Handlungsbedarf besteht aber in folgenden Bereichen.

- Die Organisationsentwicklung sollte generell vorangetrieben werden. Dies beinhaltet aus strategischer Sicht die Erstellung eines Leitbildes bis hin zu konkreten Überlegungen für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen. Maßgebliche Eckpfeiler könnten in einer Klausur unter externer Begleitung erarbeitet werden.
- Mitarbeitergespräche wären einzuführen, da dies im Hinblick auf mehrere neue Mitarbeiter:innen ein wichtiges Führungsinstrument darstellt. Dieses sollte auch zwischen Bürgermeister und Amtsleiterin stattfinden mit dem Ziel eine möglichst klare Aufteilung der Verantwortungen der beiden Führungskräfte sicherzustellen.
- Die derzeit fixen Arbeitszeiten sollten überdacht und stattdessen ein flexibles Arbeitszeitmodell angedacht werden. Dies gilt nicht nur für die Verwaltung, sondern genauso für die Mitarbeiter des Bauhofs.
- Wissensmanagement sollte dazu führen, dass die Dokumentenverwaltung entscheidend verbessert wird. Die begonnene Umstellung auf elektronische Verwaltung sollte dazu beitragen.
- Aufgrund der deutlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen der letzten Jahre sollte die Marktgemeinde eine umfassende Bürgerbefragung initiieren. Neben der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde wäre zu hinterfragen, wie die Bevölkerung mit den Leistungen der Gemeindeverwaltung im neuen Amtsgebäude zufrieden ist (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten, Bürgerservice,...)
- Reichersberg ist weder Mitglied im bezirksweiten Standesamtsverband, noch Teil des Gemeindeverbandes zur interkommunalen Betriebsansiedelung. Die Marktgemeinde steht Kooperationen aber nicht grundsätzlich negativ gegenüber. In der Amtsverwaltung bestehen aufgrund der überschaubaren Größe generelle Ausfalls- und damit Organisationsrisiken. Eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Nachbargemeinde könnte Abhilfe schaffen. Das Amtsgebäude in Reichersberg verfügt mit der nicht realisierten Bibliothek und dem daraus entstandenen Mehrzweckraum über Raumreserven, welche auch für allfällige weitere Kooperationen genutzt werden könnten.

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Grundsätzliches

10.1.

Der Prüfungszeitraum des LRH bezog sich grundsätzlich auf die Jahre 2020 bis 2022. Für die Darstellung wesentlicher längerfristiger Entwicklungen wurden auch Werte der Jahre 2018 und 2019 errechnet. Dabei ist festzuhalten, dass das Verrechnungssystem bzw. die Rechenwerke bis zum Jahr 2019 den Vorgaben der VRV 1997 folgten. Ab dem Jahr 2020 hatte die Marktgemeinde das System

entsprechend dem Regelwerk des neuen Haushaltsrechts, der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), auf einen Drei-Komponenten-haushalt (= Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) umzustellen. Als Folge dieser Systemumstellung sind Rechengrößen und Ergebnisse des kameralen Systems nur mehr bedingt vergleichbar bzw. ergeben sich beim Kennzahlenvergleich gewisse Unschärfen.

Aufgrund eines Personalwechsels in der Buchhaltung wurde der RA 2022 erst im Mai 2023 anstatt bis Ende März 2023 vom Gemeinderat beschlossen. In diesem Zusammenhang kam es zu Berichtigungen von Fehlbuchungen aus Vorjahren wie beispielsweise bei Veranlagungen, Rücklagen oder auch Vermögenskonten.

10.2.

Der LRH weist darauf hin, dass künftig die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 einzuhalten sind und der jährliche RA zeitgerecht vom Gemeinderat zu beschließen ist. Aufgrund der späten Erstellung des RA 2022 und dadurch eingeschränkten Verfügbarkeit konzentrierte sich der LRH in seiner Analyse auf die wesentlichen Entwicklungen und Ergebnisse dieses Finanzjahres.

11.1.

Der Marktgemeinde gelang es in der Vergangenheit den ordentlichen Haushalt auszugleichen und jährliche Beiträge für Investitionen an den außerordentlichen Haushalt zuzuführen. Darüber hinaus konnten sukzessive Rücklagen aufgebaut werden. Das aus der VRV 2015 ableitbare und mit dem ordentlichen Haushalt vergleichbare Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entwickelte sich ab 2020 wie folgt:

Tabelle 2: Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 bis 2022

Bezeichnung	in Euro		
	2020	2021	2022
Einzahlungen	4.838.341	5.065.175	5.319.371
Auszahlungen	4.319.421	4.938.616	4.657.050
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	518.919	126.559	662.321

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Das Ergebnis lag 2020 bei 518.919 Euro, sank 2021 auf 126.559 Euro und stieg 2022 wiederum auf 662.321 Euro an. Auch mittelfristig wird von deutlich positiven Werten ausgegangen.

11.2.

Die durchwegs positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit deuten darauf hin, dass sich die Haushaltssituation der Marktgemeinde nach wie vor sehr gut darstellt. Generell ist anzumerken, dass es sich bei dieser Kenngröße um eine näherungsweise Überleitung von Ergebnissen des neuen Haushaltsverrechnungssystems der VRV 2015 in das alte System der VRV 1997 handelt. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist im österreichweit gültigen Haushaltsrecht nicht vorgesehen, sondern beruht lediglich auf landesgesetzlichen Grundlagen.

Eine Detailanalyse erfolgt folglich anhand der Analyse wesentlicher Bereiche des Finanzierungs-, Ergebnis- bzw. Vermögenshaushaltes der Marktgemeinde.

HAUSHALTSSANALYSE AUF BASIS DER DREI-KOMPONENTEN-RECHNUNG

12.1.

Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedert sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG). Diese MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Ebenen zusammen und ermöglichen eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die wesentlichen Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes stellen sich in der Anlage 1 des Gutachtens dar. Enthalten sind dabei die Werte des RA 2020 bis RA 2022.

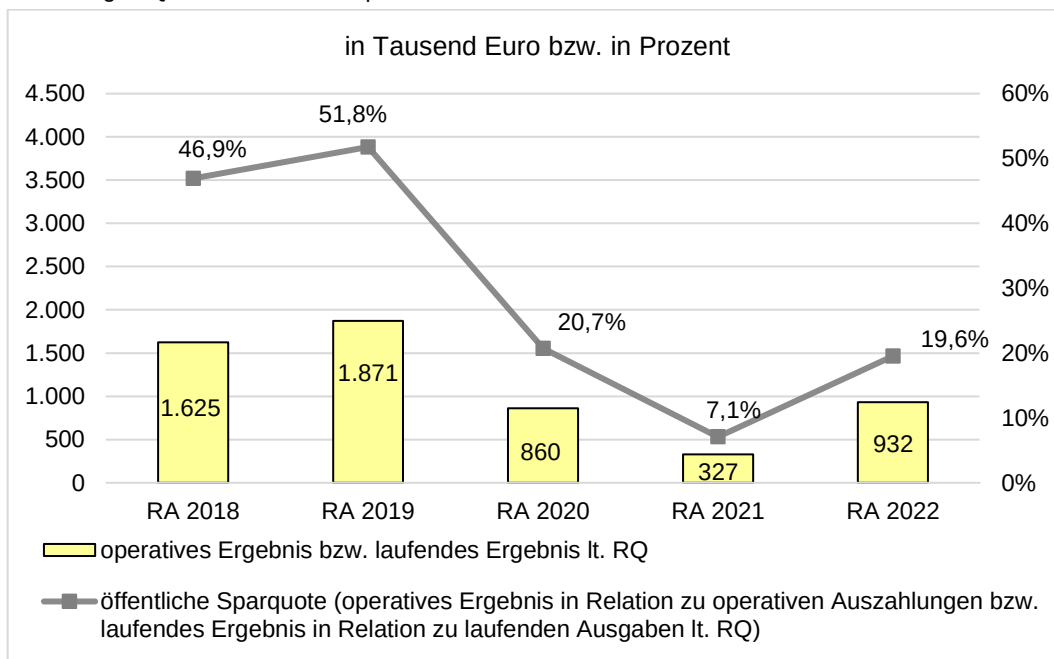
Finanzierungshaushalt

Quote öffentliches Sparen

13.1.

Die operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Tätigkeit und laufende Transfers. Dabei entspricht die operative Gebarung inhaltlich und begrifflich der laufenden Gebarung, wie sie im ehemaligen Rechnungsquerschnitt (RQ) nach VRV 1997 vorgesehen war. Als Saldo ergibt sich der Geldfluss aus der operativen Gebarung. Aus diesem Ergebnis können Kennzahlen für die Leistungs- und Schulden-tragfähigkeit des Gemeindehaushaltes abgeleitet werden. Eine der zentralen Größen ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Diese stellt die Überschüsse der laufenden Gebarung lt. RQ bzw. ab 2020 den Geldfluss der operativen Gebarung den laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen der operativen Gebarung gegenüber und stellt sich ab 2019 wie folgt dar:

Abbildung 2: Quote öffentliches Sparen 2018 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

Die Abbildung zeigt, dass die Quote öffentliches Sparen von 46,9 bzw. 51,8 Prozent in den Jahren 2018 und 2019 auf 20,7 Prozent bzw. 7,1 Prozent in den Jahren 2020 und 2021 abfiel. 2022 stieg sie wiederum auf 19,6 Prozent.

13.2.

Der LRH hält positiv fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2018 und 2019 landesweite Spitzenwerte bei der öffentlichen Sparquote erzielte. Dies zeigt sich auch im Vergleich mit einem anerkannten Referenzwertmodell, wonach öffentliche Sparquoten ab 25 Prozent sehr gute Werte darstellen.² Der deutliche Rückgang ab 2020 führte dazu, dass 2021 nur mehr eine durchschnittliche öffentliche Sparquote erreicht wurde. Positiv festzuhalten ist, dass sie im Jahr 2022 wieder anstieg und auch mittelfristig auf zumindest gutem Niveau liegen wird.

Die hohen Schwankungen bei der Quote öffentliches Sparen sind vorrangig auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- Die eigenen Einnahmen lagen 2019 auf einem Höchststand von 3,1 Mio. Euro und gingen bis 2021 auf 2,1 Mio. Euro zurück. 2022 erhöhten sie sich um 0,1 Mio. Euro auf 2,2 Mio. Euro. Die Veränderungen korrespondieren mit den Einnahmen aus Kommunalsteuern, welche den mit Abstand größten Teil der eigenen Einnahmen ausmachen (Berichtspunkt 14). Diese lagen 2018 und 2019 bei 2,5 Mio. bzw. 2,6 Mio. Euro. Sie sanken 2020 auf 2,0 Mio. Euro und 2021 weiter auf 1,8 Mio. Euro. Erst 2022 zeigte sich eine Erhöhung auf 1,9 Mio. Euro.
- Die Ertragsanteile erhöhten sich von 1,2 Mio. Euro im Jahr 2020 sukzessive auf 1,4 Mio. Euro im Jahr 2021 bzw. 1,7 Mio. Euro im Jahr 2022. Dadurch konnten

² Der LRH orientiert sich in seiner Einschätzung an einem Referenzwertmodell des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

die Rückgänge bei den eigenen Steuern zumindest teilweise kompensiert werden.

- Auch die Personalausgaben stiegen seit 2020 von 634.500 Euro auf 730.200 Euro im Jahr 2022 an. Die Steigerungen sind unter Berichtspunkt 3 begründet.
- Stark schwankend stellten sich die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts dar: diese lagen 2020 bei 1,9 Mio. Euro und stiegen 2021 um fast 0,2 Mio. Euro auf 2,1 Mio. Euro. 2022 verringerten sie sich auf das Niveau von 2020. Grund dafür ist, dass wesentliche laufende Transferzahlungen der öö. Gemeinden von der jeweiligen Finanzkraft abhängen, dies aber gemessen an Werten des Vorjahres. Aufgrund der hohen Finanzkraft des Jahres 2019 erhöhten sich wesentliche Pflichtausgaben wie der Krankenanstaltenbeitrag, die SVH-Umlage oder die Landesumlage erst im Jahr 2021.

14.1.

Das Kommunalsteueraufkommen eines ortsansässigen regionalen Leitbetriebes stellt sich im Verhältnis zum Gesamtaufkommen folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Anteil Kommunalsteuer Leitbetrieb am Gesamtaufkommen 2018 bis 2022

Bezeichnung	in Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
Kommunalsteuer gesamt	2.532.968	2.628.974	2.041.700	1.775.426	1.862.450
davon Leitbetrieb	1.003.200	1.143.814	814.406	666.904	726.124
Anteil Leitbetrieb in Prozent	39,8 %	43,5 %	39,9 %	37,6 %	39,0 %

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Tabelle zeigt unter anderem, dass der Anteil des Leitbetriebes am gesamten Kommunalsteueraufkommen 2019 mit 43,5 Prozent einen Höchststand aufwies und dieser Anteil bis 2021 auf 37,6 Prozent zurückging. Dies entspricht einem Rückgang von 476.900 Euro innerhalb von 2 Jahren.

14.2.

Die Marktgemeinde profitiert von den überdurchschnittlich hohen Kommunalsteuereinnahmen, welche maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Leitbetriebes abhängig sind. Der LRH weist darauf hin, dass dies aus finanzieller Sicht hohe Risiken für die Gemeinde mit sich bringt, wie sich bereits in den Jahren 2020 und 2021 zeigte. Die Marktgemeinde soll daher die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen erhöhen. Diese Widerstandsfähigkeit könnte mitunter dadurch gestärkt werden, indem bei weiteren Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden. Außerdem sollte Reichersberg ausreichend finanzielle Reserven in Form von Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmenschwankungen temporär ausgleichen zu können.

Nettofinanzierungssaldo

15.1.

Der Nettofinanzierungssaldo ist eines der wichtigsten Ergebnisse für die Steuerung der Gemeindefinanzen, insbesondere der Verschuldung und der Liquidität. Er ergibt sich aus den Ergebnissen der operativen und investiven Gebarung. In Reichersberg war dieser Saldo 2020 und 2021 mit 1,1 Mio. bzw. 0,3 Mio. Euro negativ, 2022 mit 0,7 Mio. Euro positiv.

15.2.

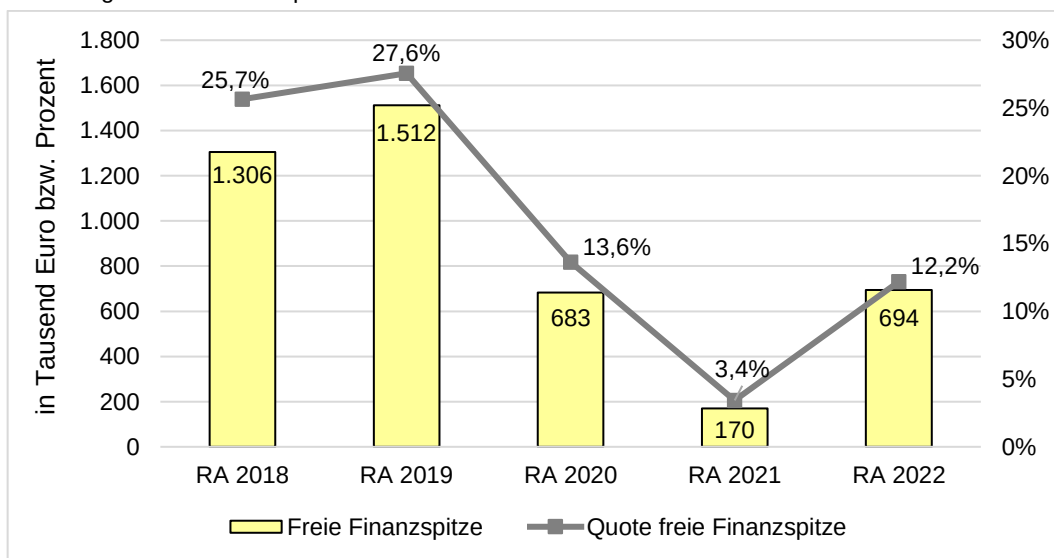
Der LRH hält fest, dass die negativen Nettofinanzierungssalden der Jahre 2020 und 2021 ausschließlich auf den durchgängig negativen Geldfluss aus der investiven Gebarung zurückzuführen sind. Im Überprüfungszeitraum betrifft dies insbesondere den Neubau des Amtsgebäudes. Die negativen Ergebnisse im investiven Bereich sind auch ein Hinweis darauf, dass die Förderquoten für die Gemeinde bei Projekten niedrig sind. Folglich muss die Gemeinde ihre Investitionen zusätzlich zu den operativen Überschüssen aus dem eigenen Geldbestand finanzieren. Vorrangiges Ziel sollte es aus Sicht der Marktgemeinde deshalb sein, positive Nettofinanzierungssalden auch über langfristige Betrachtungszeiträume zu erwirtschaften, die in der Folge einen Aufbau von Rücklagen ermöglichen.

Freie Finanzspitze

16.1.

Bei der Freien Finanzspitze handelt es sich um jenen Betrag, den die Marktgemeinde cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für operative Auszahlungen oder für Schuldentilgungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit einsetzte.

Abbildung 3: Freie Finanzspitze 2018 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

Die freie Finanzspitze der Marktgemeinde lag 2018 und 2019 bei 25,7 bzw. 27,6 Prozent und ging bis 2021 auf 3,4 Prozent zurück. 2022 stieg sie wieder auf 12,2 Prozent an.

16.2.

Die freie Finanzspitze zeichnet einen etwa gleichen Verlauf wie die öffentliche Sparquote. Den Spitzenwerten in den Jahren 2018 und 2019 folgte ein Einbruch bis zum Jahr 2021 gefolgt von einem Anstieg im Jahr 2022. Der LRH hält fest, dass die Finanzspitzen im Gegensatz zur Sparquote auf Basis der (höheren) operativen Einnahmen berechnet werden und sich dadurch niedrigere Quotenwerte ergeben.

Ergebnishaushalt

17.1.

Aufgrund der Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung ist der Ergebnishaushalt anders gegliedert als der Finanzierungshaushalt. Die (zeitliche) Verbuchung ist grundsätzlich unterschiedlich und es gibt Geschäftsfälle, die nicht in beiden Haushalten abzubilden sind. Dies führt zu unterschiedlichen Ergebnissen – dem periodengerechten Nettoergebnis im EH und dem finanzierungswirksamen Nettofinanzierungssaldo im FH. So sind Beträge wie jene aus der Finanzierungstätigkeit (z. B. Schuldaufnahmen und -rückzahlungen) nur im FH abzubilden, Abschreibungen auf Vermögensgegenstände oder Zuweisungen an und Entnahmen aus Rücklagen hingegen nur im EH.

Die Ergebnisse der letzten Jahre stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Ergebnisrechnung 2020 bis 2022

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.868	5.245	5.395	150	2,9
212	Erträge aus Transfers	554	545	602	58	10,6
213	Finanzerträge	7	0	19	19	0,0
21	Summe Erträge	5.429	5.790	6.016	226	3,9
221	Personalaufwand	664	700	792	92	13,1
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.297	2.834	2.735	-99	-3,5
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.018	2.217	2.092	-125	-5,7
224	Finanzaufwand	16	15	16	1	3,2
22	Summe Aufwendungen	4.995	5.766	5.634	-132	-2,3
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	434	24	382	359	1519,9
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.332	35	71	36	102,6
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	15	231	2.036	1.806	782,7
23	Summe Haushaltsrücklagen	1.317	-196	-1.965	-1.770	905,2
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	1.750	-172	-1.583	-1.411	820,8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Marktgemeinde erzielte zwischen 2020 und 2022 positive Nettoergebnisse zwischen 24.000 und 434.000 Euro. Im Jahr 2022 berichtete sie allerdings in ihren Büchern einen Betrag von 93.700 Euro, denn Einrichtungsgegenstände im Amtsgebäude, in der Volksschule und bei den Feuerwehren wurden im Jahr 2021 zur Gänze abgeschrieben, anstatt diesen Aufwand auf die Nutzungsdauer linear zu verteilen.

17.2.

Die positiven Nettoergebnisse zeigen eine sehr starke Ertragskraft der Marktgemeinde, die ihr die sehr gute finanzielle Lage ermöglicht. Er weist darauf hin, dass sich bei korrekter Verbuchung der Abschreibungen im Jahr 2021 das Nettoergebnis entsprechend verbessert hätte.

Vermögenshaushalt

18.1.

Die Vermögensrechnung stellt das Gemeindevermögen (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Der Saldo aus Aktiva abzüglich Passiva zeigt sich passivseitig als Nettovermögen. Die Vermögensrechnung legt offen, über welches Vermögen die Marktgemeinde zum Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat. Die Passiva geben Aufschluss darüber, wie die Marktgemeinde dieses Vermögen finanzierte und in welchem Ausmaß sie

Eigen- oder Fremdmittel einsetzte. Auch zeigen sie, welche finanziellen Verpflichtungen die Marktgemeinde mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedienen muss, falls sie diese Verpflichtungen nicht aus den operativen Erträgen erwirtschaften und abbauen kann. Entsprechend §18 sowie Anlage 1c der VRV 2015 ist die Vermögensrechnung in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern. Die Vermögensrechnung der Marktgemeinde Reichersberg ist in der Anlage 3 in verdichteter Form dargestellt. Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über diese Aktiva und Passiva zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022 und deren Veränderungen im Jahresvergleich:

Tabelle 5: Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva

AKTIVA						
Bilanzpositionen		in Tausend Euro				Veränderung in %
		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
A	Langfristiges Vermögen	18.132	18.731	18.673	-58	-0,3
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	90	79	69	-10	-12,6
A.II	Sachanlagen	17.216	17.761	17.719	-42	-0,2
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
A.IV	Beteiligungen	491	505	519	14	2,8
A.V	Langfristige Forderungen	336	386	366	-20	-5,2
B	Kurzfristiges Vermögen	3.558	3.304	3.772	468	14,2
B.I	Kurzfristige Forderungen	20	164	23	-141	-86,2
B.II	Vorräte	0	0	0	0	0,0
B.III	Liquide Mittel	3.539	3.140	3.750	609	19,4
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Aktiva		21.691	22.035	22.445	410	1,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Tabelle 6: Vermögensrechnung – Übersicht Passiva

PASSIVA						
Bilanzpositionen		in Tausend Euro				Veränderung in %
		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.330	15.370	15.767	396	2,6
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	12.099	12.102	12.102	0	0,0
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	1.750	1.578	-4	-1.583	0,0
C.III	Haushaltsrücklagen	1.450	1.645	3.610	1.965	119,5
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	31	45	59	14	0,0
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.024	5.343	5.435	92	1,7
D.I	Investitionszuschüsse	5.024	5.343	5.435	92	1,7
E	Langfristige Fremdmittel	1.262	1.200	1.111	-88	-7,4
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	992	921	855	-66	-7,2
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
E.III	Langfristige Rückstellungen	270	279	256	-22	-8,0
F	Kurzfristige Fremdmittel	75	123	133	10	8,2
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	0	0	0,0
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	12	39	26	-13	-32,3
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	63	84	106	23	27,2
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Passiva		21.690	22.035	22.445	410	1,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

18.2.

Der LRH stellt fest, dass sich die Bilanzsumme seit 2020 sukzessive von 21,7 Mio. Euro auf 22,4 Mio. Euro im Jahr 2022 erhöhte. Zu diesem Anstieg des buchmäßigen Vermögens ist grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

- Auf der Aktivseite konnten vor allem die Sachanlagen auf 17,7 Mio. Euro Ende 2022 deutlich erhöht werden. Dies ist vorrangig auf den Bau des neuen Amtsgebäudes zurückzuführen.
- Die liquiden Mittel stellen mit 3,8 Mio. Euro Ende 2022 die zweitgrößte Position bei den Aktiva dar. Dies ist auch ein im Gemeindevergleich sehr hoher Wert.
- Die Passivseite zeigt ein Nettovermögen von 15,8 Mio. Euro. An Investitionszuschüssen von Trägern des öffentlichen Rechts waren 5,4 Mio. Euro verbucht und die lang- sowie kurzfristigen Fremdmittel lagen gemeinsam bei 1,1 Mio. Euro.

- Die Nettovermögensquote ist mit 70,2 Prozent im Jahr 2022 als sehr hoch einzustufen.
- Die erstmalig korrekte Darstellung der Haushaltsrücklagen von 3,6 Mio. Euro im Jahr 2022 bewirkt, dass das kumulierte Nettoergebnis (nach Rücklagen) nunmehr leicht negativ ausgewiesen ist.

Ausgewählte Bilanzpositionen

Rücklagen

19.1.

Die Marktgemeinde wies Ende 2020 Haushaltsrücklagen von 1,4 Mio. Euro auf. Diese steigerten sich 2021 auf 1,6 Mio. Euro und Ende 2022 auf über 3,6 Mio. Euro. Die Zuweisung an HRL 2022 von 2 Mio. Euro verteilte sich auf 1,6 Mio. Euro an allgemeinen Mitteln und 0,4 Mio. Euro an zweckgebundenen Mitteln. Der Zugang stammt teilweise aus dem positiven Ergebnis 2022. Andererseits ist er auch dadurch begründet, dass die finanziellen Überschüsse der Jahre 2020 und 2021 (insgesamt 645.500 Euro) erst im Jahr 2022 einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt wurden. Außerdem waren seit 2020 vier Rücklagenkonten (insgesamt 643.400 Euro) aufgrund von Fehlbuchungen nicht mehr in den Rücklagen ausgewiesen. Dadurch zeigte die Vermögensrechnung auf der Passivseite ab dem Jahr 2020 ein hohes kumuliertes Nettoergebnis, welches sich nach den Berichtigungen 2022 wieder stark reduzierte.

19.2.

Der LRH kritisiert, dass Rücklagen in den Jahren 2020 und 2021 teilweise gar nicht gebucht bzw. fälschlicherweise ausgebucht wurden. Die Marktgemeinde hat künftig Sorge dafür zu tragen, dass die Rücklagenbewegungen zeitgerecht gebucht und korrekt dargestellt werden.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Rücklagenhöhe hält der LRH fest, dass diese – zumindest kurzfristig – sinken werden, weil der ab dem Jahr 2023 anstehende Neubau des Feuerwehrhauses Reichersberg voraussichtlich 1,68 Mio. Euro an Eigenmitteln benötigen wird.

20.1.

Die Rücklagen der Marktgemeinde waren durch liquide Mittel gedeckt. Diese waren aber nicht in Form von Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

20.2.

Den Rücklagen sind entsprechend den Bestimmungen der Oö. GHÖ künftig Zahlungsmittelreserven in zumindest gleicher Höhe zu hinterlegen.

Veranlagung von liquiden Mittel

21.1.

Hinsichtlich Veranlagung waren Teile der Geldbestände (1 Mio. Euro) der Marktgemeinde letztmalig im Jahr 2019 an eine Fixverzinsung gebunden. Nach Ablauf der Bindung Ende 2022 erfolgte keine Wiederveranlagung. Zum Beginn der

Prüfung durch den LRH waren bei einem Geldbestand von ca. 3,8 Mio. Euro keine Mittel ertragbringend veranlagt, sondern ohne Verzinsung am Girokonto verfügbar.

Ende Mai 2023 beschloss der Gemeinderat nach Einholung mehrerer Angebote Veranlagungen mit unterschiedlichen Laufzeiten bei einer örtlichen Bank.

21.2.

Der LRH kritisiert die späte Veranlagung von Geldbeständen. Künftig sollte sie nach Auslaufen von Bindungsfristen umgehend Wiederveranlagungen tätigen. Generell sollte die Gemeinde ein vorausschauendes Liquiditätsmanagement aufbauen. Dabei wären neben der rechtzeitigen Veranlagung der Geldbestände – abhängig von den Veranlagungshöhen – auch Elemente zur Risikostreuung zu berücksichtigen. Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die Marktgemeinde derzeit sämtliche Veranlagungen bei ihrer Hausbank tätigt.

22.1.

Die Marktgemeinde gründete im Zuge der Umsetzung einiger Vorhaben eine gemeindeeigene Immobiliengesellschaft (Gemeinde-KG) auf Anraten des Landes OÖ. Zuletzt wurden 2014 Sanierungsmaßnahmen in der Volksschule steuerschonend im Wege der Gemeinde-KG umgesetzt. Die Gesellschaft vermietet die einzelnen Immobilien an die Marktgemeinde und hebt dafür eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mindestmiete sowie Betriebskostensätze ein. Da den Mieten keine Darlehenstilgungen gegenüberstehen, baut sich in der Gemeinde-KG seit Jahren Liquidität auf. Ende 2022 betrug der Geldbestand bereits 263.200 Euro.

22.2.

Die Konstruktion der Gemeinde-KG bewertet der LRH als Steuersparmodell. Da in der Gemeinde-KG letztmalig Investitionen in der Volksschule durchgeführt wurden, welche für eine Vorsteuerersparnis eine 20-jährige Behaltefrist erfordern, rät der LRH aus derzeitiger Sicht von einer Auflösung der KG vor Ablauf dieser Behaltefrist ab. Folglich wäre es auch in der Gemeinde-KG notwendig, die Geldbestände möglichst ertragreich zu veranlagern. Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Gemeinde-KG entsprechende Gewinnentnahmen durchführen sollte, damit die Geldbestände nicht weiter steigen. Mittelfristig könnten auch Kapitalrückführungen ins Auge gefasst werden. Die Organe der Marktgemeinde Reichersberg sollten dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen in der Gemeinde-KG umgesetzt werden.

Fremdmittel

23.1.

Die bilanziell ausgewiesenen Fremdmittel betreffen vorrangig die langfristigen Finanzschulden. Diese lagen 2020 bei 1,0 Mio. Euro und verringerten sich bis 2022 auf 0,9 Mio. Euro. Sie betrafen ausschließlich Fremdfinanzierungen bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Bei einzelnen Darlehen waren im Prüfungszeitraum Verhandlungen für eine temporäre Verbesserung der Zinskonditionen in Gange (3-Monat-Euribor + 0,35 Prozent Aufschlag). Die Marktgemeinde hat weiters keine kurzfristigen Finanzschulden aufgenommen oder langfristige Leasingvereinbarungen abgeschlossen. Haftungen von insgesamt 0,5 Mio. Euro bestanden Ende 2022 gegenüber zwei Reinhaltungsverbänden.

23.2.

Die sehr niedrige Verschuldung ermöglicht es der Marktgemeinde, ihre Einzahlungsüberhänge fast zur Gänze für Vorhaben einzusetzen bzw. Rücklagen zuzuweisen und in Zahlungsmittelreserven zu binden. Eine mögliche Rückzahlung von Darlehen sollte dann in Betracht gezogen werden, falls sich die Darlehensbedingungen wieder verschlechtern bzw. nach dem Neubau des Feuerwehrhauses Reichersberg wieder entsprechend hohe Finanzreserven verfügbar sind.

Sonstige Feststellungen

Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühren

24.1.

Die Möglichkeit, einen Aufschließungsbeitrag einzuheben, entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine fünfjährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden. Wird der Aufschließungsbeitrag nicht rechtzeitig mit Bescheid vorgeschrieben, kann in der Folge auch kein Erhaltungsbeitrag eingehoben werden; die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages ist die Voraussetzung für die Entstehung des Erhaltungsbeitrages.

Im Zuge der Prüfung analysierte der LRH insbesondere die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde. Dabei stellte sich heraus, dass für 14 unbebaute und in Bauland gewidmete Grundstücke, welche grundsätzlich die Voraussetzung für die Vorschreibung von Erhaltungs- bzw. Aufschließungsbeiträgen erfüllen, noch keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Dadurch sind die Aufschließungsbeiträge von ca. 35.000 Euro vorläufig verjährt und können erst bei einer tatsächlichen Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können in diesen Fällen gar nicht eingehoben werden (ca. 5.000 Euro jährlich).

24.2.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde in mehreren Fällen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge nicht vorschrieb, dadurch Verjährungen eintraten bzw. Einnahmen verloren gingen. Künftig sind die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben, um das mögliche Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen auszuschöpfen.

25.1.

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde legt fest, dass für die Bereitstellung der Wasserleitung für tatsächlich angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr (Pauschalwert für 40 m³ bzw. 75 m³ Verbrauch) eingehoben wird. Die Marktgemeinde hob bislang keine derartige Gebühr ein. Im Zuge der Prüfung stellte sich heraus, dass bei drei Grundstücken die Voraussetzungen vorliegen und eine Bereitstellungsgebühr einzuheben wäre.

³ vgl. §28 Abs. 2 Oö. ROG 1994

25.2.

Die Marktgemeinde sollte rasch die erforderlichen Bereitstellungsgebühren von den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke einheben.

26.1.

Die bislang eingehobenen Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lagen in Summe 2020 bei 12.500 Euro bzw. 2021 bei 13.100 Euro. Im Jahr 2022 hob die Marktgemeinde keine Erhaltungsbeiträge ein. Sie begründete dies mit einem Personalengpass durch einen personellen Wechsel in der Buchhaltung. Eine aktuelle Berechnung im Rahmen der Prüfung ergab 13.300 Euro für das Jahr 2022.

26.2.

Die ausständigen Erhaltungsbeiträge des Jahres 2022 sind umgehend einzuhoben. Künftig ist die Vorschreibung zeitgerecht durchzuführen.

27.1.

Für die oö. Gemeinden besteht seit Anfang 2021 die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeinderates und per Verordnung die Erhaltungsbeiträge zu verdoppeln. Voraussetzung ist, dass dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Die Marktgemeinde hat sich mit der Thematik noch nicht beschäftigt.

27.2.

Der LRH hält eine Verdopplung der Erhaltungsbeiträge insbesondere zum Zwecke der Baulandmobilisierung für angemessen. Die Marktgemeinde sollte deshalb eine entsprechende Verordnung beschließen.

Versicherungen**28.1.**

Für Versicherungsleistungen bezahlte die Gemeinde 14.000 Euro im Jahr 2020, 16.500 im Jahr 2021 und 17.700 Euro im Jahr 2022. Im Jahr 2021 wurden einzelne Teilversicherungen mit dem Versicherungsdienstleister nachverhandelt. Der Bürgermeister wurde dabei im Juli 2021 vom Gemeinderat bevollmächtigt, die bestehenden Versicherungen zu adaptieren bzw. neue Angebote einzuholen. Er ist seit vielen Jahren auch Angestellter des Versicherungsdienstleisters und Betreuer der Marktgemeinde. Im September 2021 legte der Bürgermeister dem Gemeinderat adaptierte langfristige Versicherungsverträge zur Abstimmung vor. Dieser genehmigte die Verträge einstimmig (bei wahrgenommener Befangenheit des Bürgermeisters).

28.2.

Für den LRH sollten grundsätzlich berufliche Interessen nicht mit der öffentlichen Funktion als Amtsträger vermischt werden. Er sieht es deshalb als problematisch an, dass der Bürgermeister in seinem Privatberuf auch gleichzeitig Versicherungsbetreuer für die Marktgemeinde ist. Künftig sollte er seine Befangenheit nicht nur im Gemeinderat wahrnehmen. Künftig wären bei Neuabschluss oder Verlängerung von Versicherungsverträgen generell mehrere Angebote einzuholen. Für den LRH ist es in diesem Zusammenhang unverständlich, weshalb der Gemeinderat seine

Zustimmung zum Vertragsabschluss gab, obwohl der Bürgermeister entgegen dessen Auftrag keine Vergleichsangebote eingeholt hatte.

Förderungen und freiwillige Leistungen

29.1.

Für folgende Bereiche gibt es in der Marktgemeinde Reichersberg Förderungsrichtlinien:

- Gewährung einer Förderung für Studenten
- Förderung von Alternativenenergieanlagen
- Förderung für eine Photovoltaikanlage
- Betriebsförderung

Die übrigen Förderungen werden durch Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes genehmigt. Es werden unterschiedliche Bereiche gefördert, ohne die übergeordneten Ziele und erwünschten Wirkungen der einzelnen Förderaktionen vorab zu definieren.

29.2.

Der LRH empfiehlt, auf politischer Ebene klare Förderungsziele zu entwickeln und auf deren Basis ein Förderungskonzept zu erstellen. Dabei wären, Förderungen, die in den letzten Jahren kaum oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, besonders kritisch zu hinterfragen.

Der LRH stellt fest, dass es nicht für alle Förderungsrichtlinien, wie beispielsweise die Studentenförderung, gültige GR-Beschlüsse gibt. Die Gemeinde sollte die fehlenden Beschlüsse ehestens herbeiführen.

29.3.

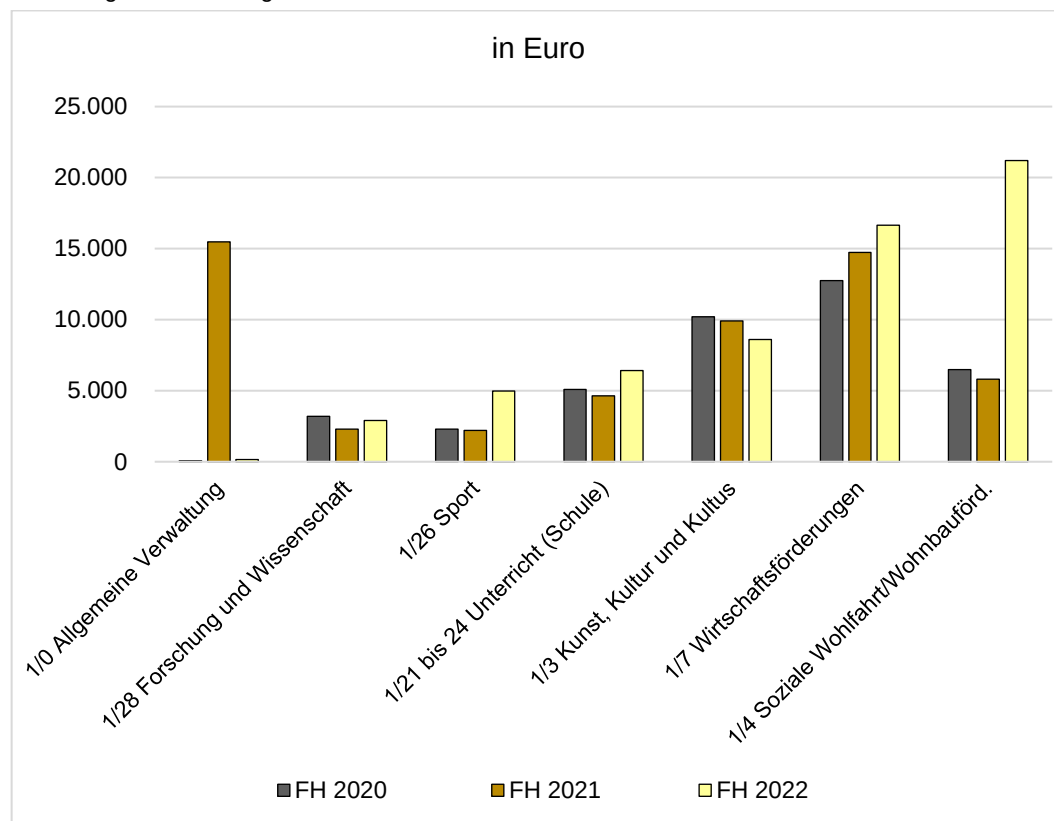
Der Bürgermeister teilte mit, dass dem Gemeinderat in der Sitzung am 6.7.2023 vorgeschlagen wird, die Studentenförderung zu verlängern.

30.1.

Der LRH fasst alle Leistungen der Gemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, als Förderausgaben zusammen. Die Summe belief sich 2020 auf 37.500 Euro, stieg 2021 auf 55.100 Euro und 2022 weiter auf 60.900 Euro. Somit lagen die Förderausgaben im Jahr 2020 bei 25 Euro pro Einwohner, stiegen 2021 auf 34 Euro bzw. 2022 auf 38 Euro. Die Fördervolumen in den Jahren 2020 und 2021 können teilweise von der COVID-19-Pandemie beeinflusst sein.

Nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Förderungen der Jahre 2020 bis 2022:

Abbildung 4: Förderausgaben der Jahre 2020 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Steigerungen 2021 gegenüber 2020 (17.650 Euro) waren auf die Eröffnung des Amtsgebäudes, Verleihung eines Ehrenringes sowie eine Betriebsförderung zurückzuführen; jene im Jahr 2022 gegenüber 2021 (5.800 Euro) auf die Schülerausspeisung, zusätzliche Förderung für den Sportverein sowie höhere Förderungen für PV-Anlagen. Im Energiebereich gibt es Förderungen für Wärmepumpen, Solaranlagen, Einbau von Beheizungsanlagen sowie Anschluss an die Fern- oder Nahwärme, die auch vom Land bzw. Bund gewährt werden.

30.2.

Nach Ansicht des LRH ist die Gemeinde bei der Gewährung von Förderungen und freiwilligen Leistungen großzügig. Mehrfachförderungen bringen kaum Lenkungseffekte und sollten überdacht werden.

31.1.

Die Marktgemeinde prüfte die Verwendungsnachweise für die ausbezahlten Förderungen stichprobenartig.

31.2.

Der LRH merkt positiv an, dass die Marktgemeinde Verwendungsnachweise für Förderungen anforderte und diese ordnungsgemäß geprüft wurden.

32.1.

Mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung am 1.2.2018 wurde die Nachmittagsbetreuung von Kindergartenkindern ab 13:00 Uhr kostenpflichtig. In der Folge beschloss der Gemeinderat am 1.3.2018 die Nachmittagsbetreuung zu subventionieren. Die Einkommensgrenze des monatlichen Brutto-Familieneinkommen liegt bei 2.200 Euro. Das entspricht einem Elternbeitrag von 35 Euro – dieser Beitrag wird als Pauschalförderung herangezogen. Jene Eltern, die unter dem Bruttofamilieneinkommen liegen, bekommen den gesamten Beitrag gefördert, für Einkommen über 2.200 Euro wird eine Pauschalförderung von 35 Euro gewährt.

32.2.

Auch wenn bislang die Förderhöhe überschaubar war, sieht der LRH die Subventionierung der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten kritisch. Dies vor allem deshalb, da das Land OÖ 2018 ein landesweit einheitliches Tarifmodell entwickelte.

Förderung von Seniorenorganisationen**33.1.**

Die Gemeinde fördert jährlich eine Seniorenorganisation mit ca. 500 Euro.

33.2.

Der LRH verweist darauf, dass derartige Ausgaben den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes (§ 9 Abs. 1) zu entsprechen haben. Eine Parteienfinanzierung durch Gemeinden ist unzulässig. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde prüfen, ob die Förderzahlungen an Seniorenorganisationen mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen.

GEMEINDEEINRICHTUNGEN**Allgemeines****34.1.**

Die Marktgemeinde betreibt einzelne Einrichtungen speziell in der Kinderbetreuung (Kindergarten, Schulausspeisung) sowie in der klassischen Daseinsvorsorge (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung). Seit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Drei-Komponentenrechnung ergeben sich ab dem Jahr 2020 neue Sichtweisen auf die finanziellen bzw. wirtschaftlichen Ergebnisse. Die Betriebsergebnisse werden im Folgenden auf Basis der Ergebnis- der Finanzierungsrechnung jeweils gesondert dargestellt.

⁴ Das Betriebsergebnis zeigt das jeweilige Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, sowie Interessentenbeiträge. Die in den folgenden Tabellen zusammenfassend als Einnahmen und Ausgaben bezeichneten Werte umfassen Einzahlungen und Auszahlungen (FH) bzw. Aufwände und Erträge (EH).

Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung – Wasserversorgung – Abfallbeseitigung)

Betriebsergebnisse

35.1.

Die Marktgemeinde führt die drei Gebührenhaushalte in unterschiedlicher Art und Weise. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt eigenständig durch einen Brunnen im Gemeindegebiet. Bei der Abwasserbeseitigung wird Reichersberg maßgeblich von regionalen Abwasserverbänden unterstützt. Die Abfallbeseitigung wiederum wird in hohem Ausmaß vom Bezirksabfallverband Ried organisiert.

Die Betriebsergebnisse der drei Einrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Betriebsergebnisse Gebührenhaushalte 2020 bis 2022

Jahr	in Euro					
	Wasser		Abwasser		Abfall	
	FH	EH	FH	EH	FH	EH
2020	- 7.000	-38.321	121.697	133.953	4.203	4.098
2021	1.981	-12.328	85.357	55.853	9.860	7.792
2022	6.351	- 7.401	76.853	86.483	4.226	15.008

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Tabelle lässt erkennen, dass bei der Wasserversorgung insbesondere bei der Ergebnisrechnung im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung keine positiven Ergebnisse erzielt werden.

35.2.

Für den LRH besteht aus finanzieller Sicht bei der Wasserversorgung Handlungsbedarf. Dies vor allem deshalb, da mit den derzeitigen Wassergebühren zwar der laufende Betrieb ausgabendeckend, aber nicht der Aufwand für die Anlagenabschreibungen erwirtschaftet werden kann. Der LRH geht davon aus, dass eine vollständige Umsetzung der Anschlusspflicht (Berichtspunkt 38) die jährlichen Fehlbeträge deutlich verringern kann. Die hohen Überschüsse bei der Abwasserbeseitigung im Ergebnishaushalt sind ein Indiz für eine hohe Kostendeckung dieser Einrichtung.

Gebührenkalkulationen

36.1.

Die Gemeinde erstellte jährlich eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Für das Jahr 2023 beauftragte sie einen EDV-Dienstleister mit der Erstellung dieser Kalkulationen. Die Ergebnisse der Kalkulationen für 2022 und 2023 lagen dabei weit auseinander, da diese lt. Aussage der Amtsverwaltung in den Vorjahren fehlerhaft erstellt waren. Die Gebührenkalkulation 2023 zeigt bei der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 einen Kostendeckungsgrad von 119 Prozent und bis 2027 Werte zwischen 105

und 125 Prozent. Die Wasserversorgung erzielte 2021 einen Kostendeckungsgrad von 74 Prozent und wird bis 2027 zwischen 67 Prozent und 82 Prozent liegen.

36.2.

Die Ergebnisse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind deutlich unterschiedlich. Der LRH interpretiert die Ergebnisse wie folgt:

- Die Abwasserbeseitigung erzielt seit Jahren eine Überdeckung. Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis (= doppelte Kostendeckung) ist zulässig, wenn die Verwendung der über die Kostendeckung hinausgehenden Erlöse in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht. Ein innerer und sachlicher Zusammenhang ist laut VfGH insbesondere dann gegeben, wenn etwa Folgekosten finanziert, ökologische Lenkungsziele verfolgt oder Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden. Die Gemeinde hat diesen inneren Zusammenhang künftig transparent darzustellen. Diesbezüglich ist auf die umfangreichen Ausarbeitungen und Hinweise der Aufsichtsbehörde zu verweisen.
- Die Wasserversorgung verzeichnet jährlich Verluste, welche langfristig aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen sind. Die Marktgemeinde hat Maßnahmen zu setzen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Möglicherweise wäre diese zu erreichen, wenn alle anschlusspflichtigen Haushalte ordnungsgemäß an die Wasserversorgung angeschlossen werden und auch das Wasser von der Ortswasserleitung beziehen. Andernfalls wären deutliche Gebührenerhöhungen notwendig. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Wassergebühren für 2023 nicht erhöht wurden.

Gebührenordnungen

37.1.

Die Gebührenordnungen für die Gebührenhaushalte sehen allesamt eine Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten sowie eine verbrauchs- bzw. mengenabhängige Gebühr vor. Unterschiede ergeben sich beim Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht und sowie bei der Einhebung von ergänzenden Anschlussgebühren.

37.2.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde die Gebührenordnungen zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang dabei Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Trennung der Gebühren in einen fixen und variablen Teil hält der LRH für zweckmäßig. Er weist darauf hin, dass bei Objekten mit Ausnahme-genehmigung auch Grundgebühren verrechnet werden können.
- Die ergänzenden Anschlussgebühren sollten für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Anlassfall, wie beispielsweise bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, vorgeschrieben werden. Diese Möglichkeit ist auch in der Mustergebührenordnung des Landes OÖ erwähnt. Bei Zu- und Umbauten sollten überdies durchgängig ergänzende Anschlussgebühren eingehoben werden, wenn dies die Vorschriften so vorsehen.
- Der Stichtag für den Beginn der Gebührenpflicht sowie die Abrechnungstichtage sollten bei den drei Gebührenhaushalten vereinheitlicht werden.

Anschlusspflicht an die Wasserversorgung

38.1.

Die Wasserversorgung in Reichersberg erfolgte lange Zeit durch Hausbrunnen und zwei private Wassergenossenschaften. Seit dem Jahr 2008 betreibt die Marktgemeinde auch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Diese versorgte ursprünglich den Hauptort Reichersberg mit Trinkwasser. Diese Anlage wurde sukzessive erweitert. Anschlusspflichtig sind dabei im Wesentlichen jene Objekte, die sich innerhalb von 50 Metern zu einer Versorgungsleitung befinden. Die Gemeinde setzte diese Vorgabe nicht vollständig um. Im Jahr 2020 beauftragte sie einen externen Planer, die Situation zu den Wasseranschlüssen zu überprüfen. Dieser erstellte eine grafische Übersicht und listete die angeschlossenen Objekte mit und ohne Wasserbezug sowie die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenen Objekte auf.

Zum Prüfungsbeginn im März 2023 stellte sich die Situation zu den Anschlüssen bei der Wasserversorgung Folgendermaßen dar:

- 167 Objekte lagen innerhalb des Anschlusspflichtbereichs
- Davon waren 112 Objekte an die Wasserversorgung angeschlossen und bezogen auch Wasser
- Weitere 27 Objekte waren trotz Anschlusspflicht nicht an die Wasserversorgung angeschlossen
- Weitere 28 Objekte waren zwar an die Wasserversorgung angeschlossen, bezogen aber kein Wasser. Bei drei Objekten bestand eine Ausnahme-genehmigung entsprechend der Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes (aus 2020).
- Einzelne Objekte waren als „Objekte in 2. Reihe“ gekennzeichnet. Diese liegen zwar im Anschlussbereich, allerdings geht die Marktgemeinde davon aus, dass ein Anschluss an die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Bereits im Rahmen der Prüfung begann die Marktgemeinde, offene und strittige Fälle aufzuarbeiten. Mehrere Ausnahmegenehmigungen zum Wasserbezug wurden inzwischen bescheidmäßig erteilt. Hinsichtlich des tatsächlichen Anschlusses an die Wasserversorgung setzte die Marktgemeinde weitere Schritte, indem sie eine Information an die betroffenen Bürger:innen vorbereitete.

38.2.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde die bestehende Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bei einem Drittel der anschlusspflichtigen Objekte nicht rechtskonform umsetzte. Es zeigte sich, dass es offenbar eine Wahlmöglichkeit für den Wasseranschluss gab. Dies war aber zu keinem Zeitpunkt gesetzlich vorgesehen, auch wenn die Kapazitäten der Wasserversorgungsanlage temporär zu gering bemessen waren. Aus wirtschaftlicher Sicht ergaben sich dadurch tendenziell Nachteile für die Eigentümer der angeschlossenen und verbrauchenden Objekte. Dies deshalb, da eine vollständige

⁵ vgl. § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

Umsetzung der Anschlusspflicht zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Fixkosten und folglich geringeren Kosten je Haushalt geführt hätte.

Die Marktgemeinde hat die offenen Fälle umgehend aufzuarbeiten und rasch die weiteren Schritte zu setzen, damit ein gesetzesmäßiger Zustand hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wären auch jene Fälle näher zu analysieren, welche im Jahr 2020 als „Objekte in 2. Reihe“ klassifiziert wurden und deshalb ein Anschluss unverhältnismäßig erschien. Weiters sind auch die jüngste Errichtung einer neuen Versorgungsleitung im Ortsgebiet und damit verbundene mögliche Anschlusspflichten für bestehende Objekte zu berücksichtigen.

39.1.

Das Stift Reichersberg betreibt eine eigene Wasserversorgung im Bereich des Stifts und in der unmittelbaren Umgebung. Mit dem Bau der gemeindeeigenen Wasserversorgung bzw. deren Erweiterung befinden sich beide Leitungen teilweise in unmittelbarer Nähe zueinander. Einzelne Objekte, die langjährig vom Stift mit Trinkwasser versorgt wurden, könnten somit von beiden Leitungen versorgt werden.

39.2.

Die Marktgemeinde sollte den rechtlichen Status der Versorgungsleitung des Stift Reichersberg abklären. Generelles Ziel sollte sein, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und ein zweites Standbein durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu schaffen.

Hausbrunnen

40.1.

Hausbrunnen unterliegen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, sofern die Nutzung für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf und die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund erfolgt. Jedoch gilt für Neubauten ab 1995 auch das Oö. Bautechnikgesetz 2013: Mit dem Baubewilligungsantrag oder der Bauanzeige ist ein Wasserbefund an die Baubehörde (Bürgermeister) vorzulegen, wenn kein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügbar ist. Ein derartiger Wasserbefund ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Sobald ein Dritter durch einen Brunnen mitversorgt wird (Nachbarhaus, im Haus getrennte Wohnung), wäre für diesen Brunnen eine wasserrechtliche Bewilligung und eine jährliche Wasseruntersuchung aufgrund des Inverkehrbringens von Wasser notwendig.

Anzumerken ist aus rechtlicher Sicht, dass die Überprüfung im Rahmen der freiwilligen Aktion des Landes OÖ (Laborbus) nicht als Überprüfung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gilt.

Die Marktgemeinde Reichersberg erhielt bislang keine derartigen regelmäßigen Befunde von den Liegenschaftseigentümern. Auch forderte sie bislang diese aktiv nicht ein.

40.2.

Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorlagepflicht der Wasserbefunde eingehalten wird.

Bauhof und Fuhrpark

41.1.

Im Bauhof sind zwei Mitarbeiter zu 100 Prozent beschäftigt. Das Leistungsspektrum umfasst klassische Kernaufgaben wie die Erhaltung von Gemeindestraßen, die Ortsplatzgestaltung, Abfall und Grünschnitt, Tätigkeiten für das Gemeindeamt sowie den Winterdienst. Mit den umliegenden Bauhöfen wird derzeit nicht kooperiert⁶.

Die Dienstzeiten im Bauhof erstrecken sich von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr. Über diesen Rahmen hinausgehende Arbeitszeiten werden separat aufgezeichnet und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt.

41.2.

Bei der Prüfung der Zeitaufzeichnungen zeigte sich, dass während der Regelarbeitszeit Überstunden bzw. ZA-Stunden genehmigt und teilweise keine Mittagspause in Anspruch genommen wurden. Die Gemeinde hat diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Wie auch schon im LRH-Gutachten aus dem Jahr 2013 angeregt, sollten aufgrund der zentralen und verkehrsgünstigen Lage des Bauhofes in Reichersberg Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden verfolgt werden, mit dem Ziel, mögliche Synergieeffekte im Bauhofbereich zu nutzen.

42.1.

Die Bauhofmitarbeiter erfassen ihre Tätigkeiten auf einem vordefinierten Arbeitsblatt und übermitteln es am Monatsende der Verwaltung. Die Verwaltung ordnet die Stunden kostenmäßig jeweils den entsprechenden Bereichen zu.

42.2.

Der LRH stellte fest, dass nur die Tätigkeiten in der Regelarbeitszeit aufgezeichnet und verrechnet wurden. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeit wurden bis dato nicht erfasst. Dies errechnete der LRH in folgender Tabelle, welche die produktiven Gesamtstunden für die Hauptkategorien der Jahre 2020 bis 2022 auflistet:

⁶ Bauhöfe im Umkreis von 6 km: Gemeinde Obernberg am Inn, Mörschwang, Antiesenhofen und Ort im Innkreis.

Tabelle 8: Produktive Gesamtstunden des Bauhofes 2020 bis 2022

Bereich	in Stunden			in Prozent
	2020	2021	2022	2022
Gesamtstunden	3.495	3.944	3.505	
Straßenwesen	937	1025	844	24
Ortsgestaltung	617	740	754	22
Gemeindeamt	506	441	402	11
Abfall/Grünschnitt	257	260	295	8
Winterdienst	138	488	273	8
Kindergarten	115	181	204	6
Fuhrpark	164	127	153	4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Marktgemeinde

Die Bauhofmitarbeiter sind jährlich durchschnittlich 3.500 Stunden im Einsatz. Durch den Winterdienst variieren die Gesamtstunden. Die Haupttätigkeiten liegen im Bereich Straßenerhaltung (24 Prozent), Ortsgestaltung – Pflege der Gärten, Blumen spritzen (22 Prozent) sowie Tätigkeiten für das Gemeindeamt (11 Prozent).

Die Gemeinde sollte künftig ein größeres Augenmerk auf die korrekte Datenerfassung legen, da durch die fehlerhafte Zuordnung die Ergebnisse von leistungsempfangenden Einrichtungen im Rechnungsabschluss nicht richtig dargestellt werden.

43.1.

Vom jährlichen Aufwand des Bauhofes (inklusive Fuhrpark) entfallen etwa 65 Prozent auf Personal und 35 Prozent auf Sachaufwendungen. Die Erträge stammen zu 93 Prozent aus Verrechnungseinnahmen (Vergütungen) und zu einem geringen Teil aus Leistungseinnahmen. Die Betriebsergebnisse des Bauhofes stellen sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 9: Bauhof – Betriebsergebnisse

Bauhof	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	147.980	148.970	165.368	166.459	209.254	210.600
Ausgaben	146.274	168.254	168.155	189.957	170.671	190.092
Betriebsergebnis	1.706	-19.285	-2.788	-23.498	38.584	20.508

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Im Jahr 2020 ergab sich ein positives Ergebnis im FH von 1.700 Euro, dass sich 2021 auf -2.800 Euro verschlechterte und sich auf 38.600 Euro im Jahr 2022 verbesserte. Im EH ergaben sich 2020 und 2021 negative Ergebnisse von 19.300 Euro bzw. 23.500 Euro und verbesserten sich 2022 auf 20.500 Euro. Die negativen bzw. überschüssigen Betriebsergebnisse kommen zum Teil durch

ungenauere Vergütungssätze zustande. 2022 lag der Vergütungssatz bei ca. 30 Euro pro Stunde.

43.2.

Die Gebarung des Bauhofes ist prinzipiell ausgeglichen darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem EH zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen⁷.

44.1.

Für den Einsatz des Bauhofes und Fuhrparks im Unternehmensbereich erfolgt kein aliquoter Vorsteuerabzug.

44.2.

Der LRH regt an, die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges für den Bauhof- und Fuhrparkeinsatz im Unternehmensbereich zu prüfen.

45.1.

Der Fuhrpark des Bauhofes besteht aus zwei Traktoren samt Zubehör und je einem Rasentraktor sowie Transporter. Für die jeweiligen Fahrzeuge gibt es Betriebsstunden- bzw. Kilometeraufzeichnungen.

45.2.

Der LRH stellt fest, dass die Fahrzeuge gut ausgelastet sind. Die Vergütungssätze konnten vom LRH nicht nachvollzogen werden. Er empfiehlt, die Vergütungen laut Vorgabe der Direktion Inneres und Kommunales zu berechnen und zu verbuchen.

Ortsbildpflege

46.1.

Die Ortsbildpflege kostete der Marktgemeinde 55.500 Euro im Jahr 2020 und stieg 2021 auf 58.900 Euro bzw. 2022 auf 67.900 Euro. Die Ausgaben setzen sich aus den Vergütungen für den Bauhof und Leistungen einer externen Firma zusammen. Für die extern vergebenen Leistungen wurden keine Angebote eingeholt bzw. ein Kostenrahmen festgelegt.

46.2.

Der Anstieg der Ortsbildpflege von 2020 auf 2022 um rd. 12.500 Euro ist im Wesentlichen auf Leistungen einer externen Firma für die Betreuung von Blumenbeeten, -inseln zurückzuführen. Der LRH empfiehlt für diese Leistungen Angebote einzuholen sowie einen Kostenrahmen zu definieren.

⁷ Erstellung der Voranschläge der Gemeinde und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2022, IKD-2021-389288/12 Pra

Kinderbetreuung

Kindergarten

47.1.

Die Gemeinde führt einen Kindergarten mit integrierter Krabbelgruppe. Dieser wurde bis zum Jahr 2021/2022 zweigruppig betrieben. Ab dem Jahr 2022/2023 richtete die Gemeinde eine weitere, provisorische Gruppe ein, die bis zum 31. August 2024 von der fachlich zuständigen Direktion des Landes OÖ genehmigt wurde.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 und 2021/2022 gab es eine Regel- und eine Integrationsgruppe mit insgesamt 43 Kindern. Im Jahr 2022/2023 wurden drei Regelgruppen mit insgesamt 55 Kindern geführt.

Der Kindergarten hat Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Im Jahr 2013 führte die Gemeinde Reichersberg eine Bedarfserhebung für den Kindergarten durch. Das Oö. KBBG verpflichtet die Gemeinde, alle fünf Jahre den Bedarf zu erheben.

47.2.

Der LRH stellt fest, dass in den ersten beiden Kindergartenjahren die Gruppen voll ausgelastet waren. Im Kindergartenjahr 2022/2023 standen von den 69 bewilligten Plätzen noch 14 Plätze am Anfang des Kindergartenjahres zur Verfügung, die sich im Laufe des Jahres reduzierten.

Da die letzte Bedarfserhebung vor zehn Jahren erfolgte, sollte die Gemeinde diese rasch nachholen.

48.1.

Die Betriebsergebnisse im Kindergarten stellen sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 10: Kindergarten – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe

Kindergarten	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	140.128	140.120	160.908	161.110	159.754	160.568
Ausgaben	265.819	281.750	285.976	305.536	378.967	414.409
Betriebsergebnis	-125.691	-141.630	-125.068	-144.426	-219.213	-253.841
Fehlbetrag pro Kind	-2.923	-3.294	-2.909	-3.359	-3.986	-4.615

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Im Kindergarten gab es 2020 und 2021 ein negatives Betriebsergebnis im FH von 125.700 Euro, dass sich 2022 auf 219.200 Euro erhöhte. Dieser Anstieg ist auf den Personalbereich zurückzuführen. Die Personalausgaben im FH stiegen von 2020/2021 um 6.400 Euro bzw. um weitere 82.030 Euro im Jahr 2021/2022. Die Erhöhungen ergeben sich durch Abfertigungszahlungen (Kindergartenleiterin) und

Anpassungen des Beschäftigungsausmaßes infolge der zwischenzeitigen Doppelbesetzung der Kindergartenleitung sowie durch die Einrichtung der dritten Gruppe. Die Erhöhungen im EH sind auf die Dotierung von Rückstellungen wie z. B. für nicht konsumierte Urlaube zurückzuführen. Der Abgang pro Kind lag 2020 noch bei 2.900 Euro im FH und stieg auf 3.900 Euro im Jahr 2022 an.

48.2.

Laut Muster-Arbeitsübereinkommen der IKD gibt es Vorgaben für die Höhe des Abgangs. Der LRH stellt fest, dass die Abgänge in allen Jahren über den Richtwerten liegen. Details dazu siehe unter Berichtspunkt 50.

Krabbelgruppe

49.1.

Die Krabbelgruppe ist in den Räumlichkeiten des Kindergartengebäudes integriert. Es gibt eine Gruppe, die Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:15 Uhr geöffnet hat. In den letzten Jahren war die Krabbelgruppe jeweils mit zehn Kindern belegt. Die Öffnungszeiten werden an die Bedarfe der Eltern angepasst.

49.2.

Der LRH stellt fest, dass die Krabbelgruppe in den geprüften Jahren voll ausgelastet war.

50.1.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde lassen sich folgende Betriebsergebnisse für die Jahre 2020 bis 2022 ableiten:

Tabelle 11: Krabbelstube – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe

Krabbelstube	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	53.250	53.410	43.513	43.514	43.608	46.020
Ausgaben	67.532	78.700	74.571	76.165	69.326	71.056
Betriebsergebnis	-14.282	-25.290	-31.058	-32.650	-25.718	-25.036
Fehlbetrag pro Kind	-1.428	-2.529	-3.106	-3.265	-2.572	-2.504

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

In der Krabbelgruppe entstand 2020 im FH ein negatives Betriebsergebnis von 14.300 Euro, dass sich in den Folgejahren weiter erhöhte. 2022 lag das Betriebsergebnis bei -25.000 Euro. Die Erhöhungen 2020 auf 2021 sind auf Mindereinnahmen aus Transfereinzahlungen zurückzuführen. Weiters stiegen die Personalausgaben im FH von 2020/2021 um 6.400 Euro bzw. sanken wieder um 4.800 Euro im Jahr 2021/2022. Die Erhöhung im Jahr 2021 entstand durch die Auszahlung einer Dienstjubiläumszulage. Die Erhöhungen im EH sind auf

⁸ Die vormalige Kindergartenleiterin war durch Urlaubsabbau nicht mehr im Dienst.

⁹ IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re

¹⁰ teilweise auch durch Platz-Sharing

Dotierung von Rückstellungen zurückzuführen. Der Abgang pro Kind lag 2020 bei 1.400 Euro im FH und stieg auf 2.500 Euro im Jahr 2022 an.

In einem Muster-Arbeitsübereinkommen der IKD wurden Höchstgrenzen der Abgangsdeckung für die oö. Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt. Im Kindergarten darf der Abgang im Jahr 2020: 75.700 Euro, 2021: 77.600 Euro und 2022: 118.800 Euro betragen. In der Krabbelstube wird ein Abgang in den drei Jahren von rd. 40.000 Euro toleriert.

50.2.

Da die Aufteilung zwischen Kindergarten und Krabbelgruppe nicht exakt ist, vergleicht der LRH das gesamte Betriebsergebnis der Kinderbetreuung mit dem vorgegebenen Abgang laut Erlass. Daraus ergibt sich 2020 bis 2022 ein höherer Abgang zwischen 24.100 Euro und 84.100 Euro. Der LRH empfiehlt, den Kinderbetreuungsbereich im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben zu analysieren, um eventuell Einsparungen zu erzielen und sich dem Richtwert des Landes OÖ anzunähern.

Ferienkindergarten

51.1.

In der Gemeinde gibt es im Sommer einen Ferienkindergarten. Die Ausgaben dafür sind in der Gebärung des Kindergartens enthalten. In einem GR-Beschluss vom 22.4.2014 wurde für die Betreuung der Volksschulkinder ein Beitrag von fünf Euro pro Tag festgelegt. Der Ferienkindergarten kostet der Gemeinde im Jahr 2020 rd. 6.600 Euro und 2022 rd. 7.200 Euro. Im Jahr 2021 gab es aufgrund der COVID-19-Pandemie keinen Ferienkindergarten.

51.2.

Der LRH stellt fest, dass der Beitrag für die Volksschüler einzig im Jahr 2014 eingehoben wurde. Er empfiehlt der Gemeinde, den beschlussmäßigen Auftrag des GR umzusetzen. Weiters sollten die Personalausgaben des Ferienkindergartens nicht mit den Personalausgaben im Kindergarten vermengt, sondern in Zukunft separat dargestellt werden.

Kindergartentransport

52.1.

Den Transport der Kindergartenkinder besorgt ein Busunternehmen einer Nachbargemeinde. Die Betriebsergebnisse stellen sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

¹¹ IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re

¹² Kindergarten und Krabbelstube

Tabelle 12: Kindergartentransport – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe

Kindergartentransport	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	8.303	8.295	6.066	6.001	5.924	5.942
Ausgaben	13.453	13.453	11.575	11.575	20.248	20.248
Betriebsergebnis	-5.150	-5.158	-5.509	-5.574	-14.324	-14.306
beförderte Kinder	8		8		9	
Zuschuss pro Kind	-644		-689		-1.592	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Das Betriebsergebnis im FH belief sich 2020 auf -5.150 Euro, blieb 2021 in etwa gleich und erhöhte sich 2022 auf -14.300 Euro. Somit stieg der Abgang pro Kind von 600 Euro um über das Doppelte auf 1.600 Euro. Die hohe Differenz ist einerseits auf Periodenverschiebungen und pandemiebedingte Ausfälle im Jahr 2021 zurückzuführen. Weiters sind seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 mehr Kinder zu transportieren und eine zweite Fahrtroute wurde notwendig.

52.2.

Der LRH stellt fest, dass bei der Abrechnung für den Kindergartentransport auch Fahrten von Schülern verrechnet wurden. Der Schülertransport fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde. Daher zahlte die Gemeinde seit September 2022 zu hohe Beiträge an das Busunternehmen. Der LRH empfiehlt, dies zu bereinigen.

53.1.

Für den Kindergartentransport wurde für die Busbegleitung bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 ein Elternbeitrag von neun Euro pro Monat eingehoben. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erhöhte die Gemeinde den Beitrag auf zehn Euro.

53.2.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden liegt der Elternbeitrag für die Busbegleitung im unteren Bereich. Der LRH empfiehlt, die Elternbeiträge schrittweise bis zur Kostendeckung anzupassen.

53.3.

Der Bürgermeister teilte mit, dass dem Gemeinderat in der Sitzung am 6.7.2023 vorgeschlagen wird, den Elternbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 auf zwölf Euro zu erhöhen.

Schülerausspeisung

54.1.

Die Gemeinde bietet den Kindergartenkindern und Schülern ein Mittagessen an. Dieses wird von einer externen Firma zubereitet und geliefert. Die Kindergartenkinder und Schüler zahlten bis zum Jahr 2021 einen Kostenbeitrag von 3,50 Euro. Ab dem 1. September 2022 wurde der Kostenbeitrag auf 4 Euro erhöht. Die Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Schülerausspeisung sind auf mehrere Ansätze verteilt. Die aus der Schülerausspeisung erwirtschafteten Einnahmen und Ausgaben samt Betriebsergebnissen, die ausgegebenen Portionen und die damit

verbundenen Zuschussleistungen der Gemeinde stellen sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 13: Schülerausspeisung – Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe

Schülerausspeisung	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	4.929	5.057	8.001	8.062	9.688	10.398
Ausgaben	6.546	6.546	9.367	9.367	16.900	16.900
Betriebsergebnis	-1.617	-1.489	-1.366	-1.305	-7.212	-6.502
Portionen	1.120	1.120	1.652	1.652	2.030	2.030
Zuschuss pro Portion	-1,44	-1,33	-0,83	-0,79	-3,55	-3,20

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Seit 2020 erhöhte sich das Defizit um 5.600 Euro. Für die Schülerausspeisung leistete die Gemeinde 2020 und 2021 einen Zuschuss pro Portion von rd. einen Euro. 2021 auf 2022 hat sich der Zuschuss auf 3,55 Euro erhöht. Auch nach Periodenbereinigungen beläuft sich der Zuschuss auf 3,18 Euro. Diese Erhöhung ist auf höhere Portionskosten und Zustellkosten zurückzuführen.

54.2.

Der LRH empfiehlt, die Schülerausspeisung bei einem eigenen Ansatz zu verrechnen. Da sich der Zuschuss der Gemeinde binnen zwei Jahre verdoppelte, sollten die Portionspreise schrittweise an die Kostendeckung herangeführt werden.

54.3.

Der Bürgermeister teilte mit, dass dem Gemeinderat in der Sitzung am 6.7.2023 vorgeschlagen wird, die Tarife ab dem Schuljahr 2023/2024 um 0,60 Euro pro Portion zu erhöhen.

Nachmittagsbetreuung Volksschule

55.1.

Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule wird von einem externen Anbieter übernommen. Es werden 27 bis 32 Schüler, die auf zwei Gruppen aufgeteilt sind, jährlich betreut. In der Trägervereinbarung vom Jahr 2013 ist vereinbart, dass dem Betreuer ein Verwaltungsaufwand von 10 Prozent der Personalkosten abgegolten wird. Der Träger legt jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten der Marktgemeinde vor. Im Februar 2020 wurde eine Akontozahlung, jeweils fällig zur Jahresmitte, vereinbart. Diese beinhaltet 70 Prozent des voraussichtlichen Fehlbetrages des jeweiligen Kalenderjahres. Die Betriebsergebnisse der Nachmittagsbetreuung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 14: Nachmittagsbetreuung – Betriebsergebnisse

Nachmittagsbetreuung Volksschule	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	19.041	19.041	20.391	20.391	20.971	20.971
Ausgaben	24.930	24.930	19.009	19.009	21.978	21.978
Betriebsergebnis	-5.889	-5.889	1.382	1.382	-1.007	-1.007
Zahlungen an den Trägern Periodenbereinigung	19.555	19.555	18.979	18.979	22.760	22.760

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

55.2.

Die Schwankungen bei den Betriebsergebnissen sind teilweise auf Periodenverschiebungen zurückzuführen. Der LRH bemängelt, dass die Jahresabrechnungen nicht von der Verwaltung überprüft wurden. Nur durch eine detaillierte Prüfung kann beurteilt werden, ob die Beträge nachvollziehbar und die Zahlungen von der Gemeinde gerechtfertigt sind.

BAUVORHABEN

Neubau Amtsgebäude und Ortsplatzgestaltung

Allgemeines

56.1.

Bereits seit vielen Jahren plante die Marktgemeinde, ein neues Amtsgebäude zu errichten. Ein konkretes Projekt wurde 2017 durch einen Architektenwettbewerb initiiert. Mitgeplant wurde dabei auch ein adäquater Vorplatz samt Parkplätzen.

In der Folge verzögerte sich der Baubeginn mehrmals. Dies war Kostenerhöhungen bei der Ausschreibung geschuldet, denn vorübergehend ging man davon aus, dass das Aushubmaterial kontaminiert sein könnte. Das Bauvorhaben wurde im Jahr 2019 begonnen und 2022 endabgerechnet.

56.2.

Für den LRH war der Wunsch der Marktgemeinde nach einem modernen und zeitgemäßen Amtsgebäude sowie einer adäquaten Ortsplatzgestaltung nachvollziehbar. Generell beurteilt er den Bau als großzügig. Dies insbesondere deshalb, weil zusätzlich zum Sitzungssaal ein weiterer großer Mehrzwecksaal errichtet wurde, welcher ursprünglich als Bücherei eingeplant war. Bereits im Rahmen des Architektenwettbewerbs war klar, dass dieser zusätzliche Raum nicht einer klassischen Verwendung als Bücherei zugeführt werden kann. Der LRH kritisierte die Vorgangsweise der Marktgemeinde, da die Verwendungsänderung der Räumlichkeiten für die Bücherei und tatsächliche Nutzung als Mehrzwecksaal nicht transparent kommuniziert wurde.

Kosten und Finanzierung

Finanzierungsplan

57.1.

Der erste aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt stammt vom August 2018. Dieser sah einen Kostenrahmen von 2.029.900 Euro vor. Im Zuge der Projektrealisierung kristallisierten sich Erschwernisse beim Bodenaushub heraus, sodass im August 2019 ein letztgültiger Finanzierungsplan wie folgt festgelegt wurde:

Tabelle 15: Neubau Amtsgebäude – Letztgültiger Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	in Euro		
	2019	2020	Gesamt
Rücklagen	933.000	933.000	1.866.000
LZ – Ortsplatzgestaltung		21.900	21.900
BZ – Projektfonds	191.000	215.000	406.000
Summe	1.124.000	1.169.000	2.293.900

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der Marktgemeinde

Angemerkt wurde, dass die Kosten von rd. 170.000 Euro unter anderem für Kühlung und Medientechnik nicht förderfähig und von der Marktgemeinde zu tragen sind.

57.2.

Der LRH hält positiv fest, dass die Marktgemeinde die Aufsichtsbehörde vor Projektstart über wesentliche Kostensteigerungen informierte, sodass der Finanzierungsplan sukzessive angepasst werden konnten.

Endabrechnung

58.1.

Das Vorhaben selbst wurde mit tatsächlichen Errichtungskosten von 2.569.164 Euro abgerechnet. Die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik kam bei der Prüfung der Endabrechnung im Februar 2023 zum Schluss, dass das Bauvorhaben mit Ausnahme der nicht als Bücherei genutzten Räumlichkeiten plangemäß umgesetzt wurde. Die eingetretenen Kostensteigerungen waren hauptsächlich auf die tatsächlich eingebaute, aber nicht eingeplante Kühlung und Medientechnik zurückzuführen. Die IKD teilte daraufhin der Marktgemeinde mit, dass entsprechend den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu ein Überschreiten der Normkosten bzw. des anerkannten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd wirkt. Sie überwies folglich auch die letzte Rate an BZ-Mitteln von 215.000 Euro in der vorgesehenen Höhe.

58.2.

Der LRH merkt zu den Kostensteigerungen an, dass diese die Marktgemeinde zur Gänze selbst finanzierte. Aus der Tatsache, dass in der Überprüfung der

Abrechnung auf die Verwendungsänderung bei den Bibliotheksräumlichkeiten hingewiesen und dennoch sämtliche Fördermittel gewährt wurden, schließt der LRH, dass diese seitens des Landes Oö zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Projektentwicklung

Planungshonorar

59.1.

Die Marktgemeinde schloss einen Vertrag mit dem siegreichen Planungsbüro des Architektenwettbewerbes hinsichtlich Planung, Oberleitung und örtlicher Bauaufsicht. Die Endabrechnung des Honorars erfolgte entsprechend der honorarmäßigen Bewertung der Einzelleistungen. Nebenkosten wurden pauschal vergütet. Nicht vom Architektenhonorar abgezogen wurden – entgegen den Vertragsbestimmungen – die Ausschreibungskosten für Sonderarbeiten (z. B. Statik und Elektrik), welche von Sonderfachleuten durchgeführt wurden.

59.2.

Die Abrechnung mit dem Planungsbüro entspricht der vertraglich vereinbarten Summe. Der LRH weist die Gemeinde aber darauf hin, dass sie die Honorare für Sonderfachleute bzw. die Ausschreibungskosten für Sonderarbeiten nach Möglichkeit bereits vorab berücksichtigen und in Abzug bringen sollte. Künftig ist auf diesen Vertragsbestandteil Rücksicht zu nehmen.

Projektmanagement in der Gemeinde

60.1.

Der Gemeinderat übertrug für die laufende Projektentwicklung mittels Übertragungsverordnung Kompetenzen an den Bürgermeister bzw. den Gemeindevorstand. Dies wurde auch aufsichtsbehördlich legitimiert. Der Bürgermeister war für mündliche Auftragsvergaben bis 2.000 Euro zuständig. Der Gemeindevorstand übernahm, neben der allgemeinen Abwicklung, die Überarbeitung der Ausschreibungslisten, die Teilnahme an Baubesprechungen und entschied über Projektergänzungen sowie Auftragsvergaben.

Im Rahmen der Bauabwicklung kam es zu Kostenüberschreitungen gegenüber dem ursprünglich im Gemeinderat genehmigten Projekt. Diese wurden weder im Gemeindevorstand noch im Gemeinderat zur Kenntnis genommen bzw. vorab deren Ausfinanzierung sichergestellt.

60.2.

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß Oö. Gemeindeordnung investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich gesichert sind.¹³ Allfällige Kostenüberschreitungen wären deshalb künftig vorab vom Gemeinderat als zuständigem Organ zu beschließen.

¹³ vgl. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990

61.1.

Die Marktgemeinde konnte dem LRH für die Bauphase lediglich eine einmalige Kostenverfolgung für das Projekt vorlegen, welche in der Folge nicht mehr aktualisiert wurde.

61.2.

Künftig wäre darauf zu achten, dass die Marktgemeinde insbesondere innerhalb der Bauphase regelmäßige Kostenverfolgungen von der zuständigen örtlichen Bauaufsicht einfordert.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

62.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

62.2.

Zur strukturellen Entwicklung der Marktgemeinde

- a) Die Marktgemeinde sollte rasch ein neues örtliches Entwicklungskonzept erstellen und die in der Vergangenheit gesteckten Ziele und angedachten Maßnahmen eingehend evaluieren und überarbeiten. (Berichtspunkt 1)
- b) Die verfügbaren Baulandreserven sind eher gering. Die Gemeinde sollte diesbezüglich im Rahmen der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eine aussagekräftige Flächenbilanz inkl. Baulandprognose erstellen, welche als Basis für die weiteren Entwicklungsschritte dient. (Berichtspunkt 2)

Zur Gemeindeverwaltung und zum Personal

- c) Die Marktgemeinde sollte die Dienstpostenpläne bzw. tatsächlich besetzten Dienstposten auch im EDV-Programm aktuell halten. (Berichtspunkt 4)
- d) Die Gemeinde hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Urlaubsverwaltung einzuhalten und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die nicht konsumierten Urlaubsreste zu streichen. Weiters ist bei den Urlaubs- und Zeitausgleichsaufzeichnungen auf eine genauere Aufzeichnung zu achten, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. (Berichtspunkt 5)
- e) Die Marktgemeinde sollte neben dem bereits vor kurzem eingeführten elektronischen Rechnungslauf künftig sukzessive eine elektronische Dokumentenverwaltung implementieren. (Berichtspunkt 7)
- f) Das Erfahrungswissen der Amtsleitung sollte bestmöglich auf alle Mitarbeiterinnen verteilt werden. Dies könnte unter anderem auch dadurch sichergestellt werden, dass ein durchgängiges Stellvertretungsprinzip in der Verwaltung definiert wird. (Berichtspunkt 7)
- g) Die Verwaltung sollte die Tätigkeiten des Bürgerservice im Rahmen der Umstrukturierung generell hinterfragen und abklären, ob zusätzliche Aufgaben im Front Office übernommen werden können. (Berichtspunkt 7)

- h) Die Marktgemeinde sollte das Sitzungsmanagement überarbeiten. Mit der Anschaffung einer zeitgemäßen EDV-Lösung könnte ein transparentes Umsetzungscontrolling geschaffen werden und dies eine wertvolle Unterstützung für die Gemeindemandatäre bedeuten. (Berichtspunkt 7)
- i) Die Marktgemeinde sollte aus organisatorischer Sicht die inhaltlichen Veränderungen in aktualisierte Arbeitsplatzbeschreibungen integrieren. (Berichtspunkt 7)
- j) Die Auszahlungsanweisungen sind künftig lückenlos zu unterfertigen. (Berichtspunkt 8)
- k) Die Marktgemeinde sollte die Organisationsentwicklung generell vorantreiben. Dies beinhaltet aus strategischer Sicht die Erstellung eines Leitbildes bis hin zu konkreten Überlegungen für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen. Maßgebliche Eckpfeiler könnten in einer Klausur unter externer Begleitung erarbeitet werden. (Berichtspunkt 9)
- l) Die Marktgemeinde sollte Mitarbeitergespräche einführen, die zwischen Bürgermeister und Amtsleiterin stattfinden mit dem Ziel eine möglichst klare Aufteilung der Verantwortungen der beiden Führungskräfte sicherzustellen. (Berichtspunkt 9)
- m) Die Gemeinde sollte die derzeit fixen Arbeitszeiten überdenken und stattdessen ein flexibles Arbeitszeitmodell andenken. Dies gilt nicht nur für die Verwaltung, sondern genauso für die Mitarbeiter des Bauhofs. (Berichtspunkt 9)
- n) Die Marktgemeinde sollte das Wissensmanagement mithilfe einer elektronischen Dokumentenverwaltung verbessern. (Berichtspunkt 9)
- o) Die Marktgemeinde sollte eine umfassende Bürgerbefragung initiieren. Neben der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde wäre zu hinterfragen, wie die Bevölkerung mit den Leistungen der Gemeindeverwaltung im neuen Amtsgebäude zufrieden ist. (Berichtspunkt 9)
- p) In der Amtsverwaltung bestehen aufgrund der überschaubaren Größe generelle Ausfalls- und damit Organisationsrisiken. Eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Nachbargemeinde könnte Abhilfe schaffen. Das Amtsgebäude in Reichersberg verfügt mit der nicht realisierten Bibliothek und dem daraus entstandenen Mehrzweckraum über Raumreserven, welche auch für allfällige weitere Kooperationsprozesse genutzt werden könnten. (Berichtspunkt 9)

Zur Gebahrungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage

- q) Die Verwaltung hat künftig die Bestimmungen der Oö. GemO einzuhalten und den jährlichen RA zeitgerecht vom Gemeinderat zu beschließen. (Berichtspunkt 10)
- r) Die Marktgemeinde ist gefordert, die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen zu erhöhen. Diese Widerstandsfähigkeit könnte mitunter dadurch gestärkt werden, indem bei weiteren Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden. Außerdem sollte Reichersberg ausreichend finanzielle Reserven in Form von Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmeschwankungen temporär ausgleichen zu können. (Berichtspunkt 14)

- s) Die Marktgemeinde sollte positive Nettofinanzierungssalden auch über langfristige Betrachtungszeiträume erwirtschaften, die in der Folge einen Aufbau von Rücklagen ermöglichen. (Berichtspunkt 15)
- t) Die Marktgemeinde hat künftig Sorge dafür zu tragen, dass die Rücklagenbewegungen zeitgerecht gebucht und korrekt dargestellt werden. (Berichtspunkt 19)
- u) Den Rücklagen sind entsprechend den Bestimmungen der Oö. GHÖ künftig Zahlungsmittelreserven in zumindest gleicher Höhe zu hinterlegen. (Berichtspunkt 20)
- v) Die Marktgemeinde sollte nach Auslaufen von Bindungsfristen umgehend Wiederveranlagungen tätigen. Generell sollte die Gemeinde ein vorausschauendes Liquiditätsmanagement aufbauen. Dabei wären neben der rechtzeitigen Veranlagung der Geldbestände – abhängig von den Veranlagungshöhen – auch Elemente zur Risikostreuung zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 21)
- w) Die Marktgemeinde sollte in der Gemeinde-KG entsprechende Gewinnentnahmen durchführen, damit die Geldbestände nicht weiter steigen. Mittelfristig könnten auch Kapitalrückführungen ins Auge gefasst werden. (Berichtspunkt 22)
- x) Die Marktgemeinde sollte künftig die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorschreiben, um dadurch das gesamte Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen auszuschöpfen. (Berichtspunkt 24)
- y) Die Marktgemeinde sollte rasch die erforderlichen Bereitstellungsgebühren von den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke einheben. (Berichtspunkt 25)
- z) Die ausständigen Erhaltungsbeiträge des Jahres 2022 sind umgehend einzuhoben. (Berichtspunkt 26)
- aa) Die Marktgemeinde sollte die Erhaltungsbeiträge insbesondere zum Zwecke der Baulandmobilisierung verdoppeln und dafür eine entsprechende Verordnung beschließen. (Berichtspunkt 27)
- bb) Der Bürgermeister sollte künftig in Versicherungsangelegenheiten stets auf seine Befangenheit achten. (Berichtspunkt 28)
- cc) Bei Neuabschluss oder Verlängerung von Versicherungsverträgen sollte die Gemeinde generell mehrere Angebote einholen. (Berichtspunkt 28)

Zur Förderung und sonstigen Gebahrungsbereichen

- dd) Die Marktgemeinde sollte auf politischer Ebene eine Förderungsstrategie entwickeln und auf Basis dieser ein Förderungskonzept zur Konkretisierung erstellen. Dabei sollte beachtet werden, dass Förderungen die in den letzten Jahren kaum oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, hinterfragt werden. (Berichtspunkt 29)
- ee) Es gibt nicht für alle Förderungsrichtlinien wie beispielsweise der Studentenförderung gültige GR-Beschlüsse. Die Gemeinde ist daher gefordert, aktuelle Beschlüsse herbeizuführen. (Berichtspunkt 29)

- ff) Mehrfachförderungen bringen kaum Lenkungseffekte und sollten von der Marktgemeinde überdacht werden. (Berichtspunkt 30)
- gg) Jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden ist unzulässig. Daher wäre zu prüfen, ob die Förderzahlungen an Seniorenorganisationen mit der diesbezüglichen Regelung vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen. (Berichtspunkt 33)

Zur effizienteren Betriebsführung der Gemeindeeinrichtungen

- hh) Die Gemeinde hat im Bereich der Abwasserbeseitigung den inneren Zusammenhang künftig transparent darzustellen. (Berichtspunkt 36)
- ii) Die Marktgemeinde hat im Bereich der Wasserversorgung Maßnahmen zu setzen um eine Kostendeckung zu erreichen. (Berichtspunkt 36)
- jj) Die Marktgemeinde sollte die Gebührenordnungen überarbeiten und die im Bericht angeführten Punkte entsprechend berücksichtigen. (Berichtspunkt 37)
- kk) Die Marktgemeinde hat die offenen Fälle umgehend aufzuarbeiten und rasch die weiteren Schritte zu setzen, damit ein gesetzesmäßiger Zustand hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wären auch jene Fälle näher zu analysieren, welche im Jahr 2020 als „Objekte in 2. Reihe“ klassifiziert wurden und deshalb ein Anschluss unverhältnismäßig erschien. Weiters sind auch die jüngste Errichtung einer neuen Versorgungsleitung im Ortsgebiet und damit verbundene mögliche Anschlusspflichten für bestehende Objekte zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 38)
- ll) Die Marktgemeinde sollte den rechtlichen Status der Versorgungsleitung des Stift Reichersberg abklären. Generelles Ziel sollte sein, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und ein zweites Standbein durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu schaffen. (Berichtspunkt 39)
- mm) Die Gemeinde sollte in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorlagepflicht der Wasserbefunde eingehalten wird. (Berichtspunkt 40)
- nn) Die Marktgemeinde sollte aufgrund der zentralen und verkehrsgünstigen Lage des Bauhofes in Reichersberg Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden verfolgen, mit dem Ziel mögliche Synergieeffekte im Bauhofbereich zu nutzen. (Berichtspunkt 41)
- oo) Die Marktgemeinde sollte künftig ein größeres Augenmerk auf die korrekte Datenerfassung im Bauhof legen, da durch die fehlerhafte Zuordnung die Ergebnisse von leistungsempfangenden Einrichtungen im Rechnungsabschluss nicht richtig dargestellt werden. (Berichtspunkt 42)
- pp) Die Verwaltung sollte die Gebarung des Bauhofes prinzipiell ausgeglichen darstellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen. (Berichtspunkt 43)
- qq) Die Gemeinde sollte die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges für den Bauhof- und Fuhrparkeinsatz im Unternehmensbereich prüfen. (Berichtspunkt 44)
- rr) Die Gemeinde sollte die Vergütungssätze im Fuhrpark lt. Vorgabe der Direktion Inneres und Kommunales berechnen und verbuchen. (Berichtspunkt 45)

- ss) Die Marktgemeinde sollte für Leistungen im Bereich der Ortsbildpflege Angebote einholen sowie einen Kostenrahmen definieren. (Berichtspunkt 46)
- tt) Die Gemeinde sollte eine Bedarfserhebung für die Kinderbetreuung rasch in Angriff nehmen. (Berichtspunkt 47)
- uu) Die Marktgemeinde sollte den Kinderbetreuungsbereich im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben analysieren, um eventuell Einsparungen zu erzielen und sich an den Richtwert des Landes OÖ anzunähern. (Berichtspunkt 50)
- vv) Die Gemeinde sollte den beschlossenen GR-Beschluss für den Ferienkindergarten umsetzen. Die Personalausgaben des Ferienkindergartens sollten in Zukunft separat dargestellt werden. (Berichtspunkt 51)
- ww) Die Gemeinde sollte die zu hohen Beiträge im Bereich des Schülertransports bereinigen. (Berichtspunkt 52)
- xx) Die Gemeinde sollte die Elternbeiträge beim Schülertransport schrittweise bis zur Kostendeckung erhöhen. (Berichtspunkt 53)
- yy) Die Marktgemeinde sollte die Verrechnung im Rahmen der Schülerspeisung in einem eigenen Ansatz darstellen und die Portionspreise schrittweise an die Kostendeckung annähern. (Berichtspunkt 54)
- zz) Die Marktgemeinde sollte die Jahresabrechnungen der Nachmittagsbetreuung detailliert prüfen, um beurteilen zu können, ob die Beträge nachvollziehbar und die Zahlungen von der Gemeinde gerechtfertigt sind. (Berichtspunkt 55)

Zu Bauvorhaben

- aaa) Die Marktgemeinde sollte in Zukunft Verwendungsänderungen wie bei der angedachten Bibliothek transparenter kommunizieren. (Berichtspunkt 56)
- bbb) Die Gemeinde sollte die Honorare für Sonderfachleute bzw. die Ausschreibungskosten für Sonderarbeiten nach Möglichkeit bereits vorab berücksichtigen und in Abzug bringen. Künftig ist auf diesen Vertragsbestandteil Rücksicht zu nehmen. (Berichtspunkt 59)
- ccc) Die Marktgemeinde sollte allfällige Kostenüberschreitungen künftig vorab vom Gemeinderat als zuständigem Organ beschließen. (Berichtspunkt 60)
- ddd) Die Marktgemeinde sollte innerhalb der Bauphase regelmäßige Kostenverfolgungen von der zuständigen örtlichen Bauaufsicht einfordern. (Berichtspunkt 61)

3 Anlagen

Linz, am 31. August 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
	Operative Gebarung					
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.678	4.649	5.328	679	14,6
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	2.367	2.059	2.249	190	9,2
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.213	1.461	1.710	249	17,0
3113	Einzahlungen aus Gebühren	503	467	461	-6	-1,3
3114	Einzahlungen aus Leistungen	205	233	261	28	11,9
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	10	10	9	-1	-11,0
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	380	420	639	220	52,4
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	327	300	348	48	16,1
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	312	286	329	43	15,0
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15	14	19	5	39,4
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0	0	0	0	0,0
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	7	0	19	19	0,0
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	7	0	19	19	0,0
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0	0	0	0,0
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	5.012	4.949	5.696	747	15,1
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	638	655	730	75	11,4
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	500	509	588	79	15,5
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	136	145	135	-9	-6,4
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	2	2	8	6	316,7
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.484	1.745	1.947	202	11,6
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	57	77	76	-2	-2,1
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	88	102	108	6	5,8
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	80	57	57	0	-0,5
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	64	101	76	-25	-24,6
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	1.195	1.409	1.631	222	15,8
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0	0	0	0,0
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.015	2.206	2.071	-135	-6,1
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1.953	2.142	1.963	-179	-8,3
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	15	17	16	-1	-7,6
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	48	47	92	45	94,1
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	16	15	16	1	3,2
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	14	13	12	-1	-7,7
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	2	2	4	2	62,5
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	4.152	4.622	4.764	142	3,1
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	860	327	932	605	185,0

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
	Investive Gebarung					
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	169	446	47	-399	-89,4
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0	0	0	0,0
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	168	445	47	-398	-89,4
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	0	0	0	0,0
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0	0	0	0	0,0
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	1	0	-1	-100,0
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0	0	0	0,0
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0	0	0,0
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	0	0	0	0,0
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0	0	0	0	0,0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	166	513	366	-147	-28,6
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	57	304	122	-182	-59,9
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0	7	0	-7	-100,0
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	110	202	244	43	21,1
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0	0	0	0	0,0
33	Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung	335	959	413	-546	-56,9
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.265	1.618	647	-971	-60,0
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	5	0	0	0	0,0
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	1.163	1.189	590	-600	-50,4
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.007	281	3	-278	-99,0
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	15	56	8	-48	-86,5
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	76	92	47	-46	-49,2
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0	0	0	0	0,0
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0	0	0,0
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	0	0	0	0,0
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0	0	0	0	0,0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	4	10	25	16	166,3
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1	1	1	0	-44,4
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3	9	25	16	188,4
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
34	Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung	2.269	1.628	673	-955	-58,7
SA 2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.934	-669	-259	410	-61,3
SA 3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.074	-342	673	1.015	-296,6

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0	0	0	0	0,0
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0	0	0	0	0,0
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0,0
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	70	71	66	-5	-7,0
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0	0	0	0	0,0
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	70	71	66	-5	-7,0
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	70	71	66	-5	-7,0
SA 4	Saldo: 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-70	-71	-66	5	-7,0
SA 5	Saldo: 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.144	-413	607	1.020	-246,9
SA 6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	60	15	3	-12	-81,4
SA 7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-1.084	-399	609	1.008	-252,8
Anfangsbestand liquide Mittel		4.623	3.539	3.140		
Endbestand liquide Mittel		3.539	3.140	3.750		
davon Zahlungsmittelreserven		1.434	1.434	0		

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.868	5.245	5.395	150	2,9
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	2.363	2.198	2.081	-117	-5,3
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.213	1.461	1.710	249	17,0
2113	Erträge aus Gebühren	505	464	490	26	5,6
2114	Erträge aus Leistungen	205	233	263	30	12,7
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	10	10	9	-1	-11,0
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	549	865	687	-179	-20,7
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	23	14	156	142	1.007,8
212	Erträge aus Transfers	554	545	602	58	10,6
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	312	286	329	43	15,0
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15	14	19	5	39,4
2125	Transferertrag vom Ausland	0	0	0	0	0,0
2126	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	227	245	254	9	3,8
213	Finanzerträge	7	0	19	19	0,0
2131	Erträge aus Zinsen	7	0	19	19	0,0
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
2134	Sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
21	Summe Erträge	5.429	5.790	6.016	226	3,9
221	Personalaufwand	664	700	792	92	13,1
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	500	509	588	79	15,5
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	136	146	134	-12	-8,0
2213	Sonstiger Personalaufwand	2	2	8	6	316,7
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	27	44	63	19	43,4
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.297	2.834	2.735	-99	-3,5
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	57	77	76	-2	-2,1
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	91	102	105	3	2,8
2223	Leasing- und Mietaufwand	60	57	57	0	-0,5
2224	Instandhaltung	64	101	76	-25	-24,6
2225	Sonstiger Sachaufwand	1.193	1.410	1.629	219	15,5
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	833	1.087	793	-294	-27,1

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.018	2.217	2.092	-125	-5,7
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	1.953	2.144	1.959	-185	-8,6
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	15	17	16	-1	-7,6
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	51	56	117	61	108,6
2235	Transferaufwand an das Ausland	0	0	0	0	0,0
2236	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0	0	0	0	0,0
224	Finanzaufwand	16	15	16	1	3,2
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	14	13	12	-1	-7,7
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0	0	0	0	0,0
2244	Sonstiger Finanzaufwand	2	2	4	2	62,5
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0	0	0	0	0,0
22	Summe Aufwendungen	4.995	5.766	5.634	-132	-2,3
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	434	24	382	359	1.519,9
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.332	35	71	36	102,3
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.332	35	71	36	102,3
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	15	231	2.036	1.806	782,7
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	15	231	2.036	1.806	782,7
SA01	Summe Haushaltsrücklagen	1.317	-196	-1.965	-1.770	905,2
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	1.750	-172	-1.583	-1.411	820,8

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	AKTIVA	in Tausend Euro			in %	
		Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
10	Langfristiges Vermögen	18.132	18.731	18.673	-58	-0,3
101	A.I Immaterielle Vermögenswerte	90	79	69	-10	-12,6
1010	Immaterielle Vermögenswerte	90	79	69	-10	-12,6
102	A.II Sachanlagen	17.216	17.761	17.719	-42	-0,2
1021	A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	9.166	8.856	8.698	-159	-1,8
1022	A.II.2 Gebäude und Bauten	653	2.486	2.382	-104	-4,2
1023	A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3.393	3.299	4.692	1.392	42,2
1024	A.II.4 Sonderanlagen	122	122	226	104	85,2
1025	A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	790	766	692	-74	-9,7
1026	A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	310	297	372	75	25,3
1027	A.II.7 Kulturgüter	27	26	26	-1	-2,3
1028	A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	2.756	1.908	633	-1.276	-66,8
103	A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
1031	A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0	0	0	0	0,0
1032	A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	0	0	0,0
1033	A.III.3 Partizipations- und Hybridkapital	0	0	0	0	0,0
1034	A.III.4 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
104	A.IV Beteiligungen	491	505	519	14	2,8
1041	A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	479	493	507	14	2,8
1042	A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	12	12	12	0	0,0
1043	A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
1044	A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0	0	0	0	0,0
106	A.V Langfristige Forderungen	336	386	366	-20	-5,2
1061	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	141	223	0	-223	-100,0
1062	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0,0
1063	Sonstige langfristige Forderungen	194	163	366	203	125,0
11	B Kurzfristiges Vermögen	3.558	3.304	3.772	468	14,2
113	B.I Kurzfristige Forderungen	20	164	23	-141	-86,2
1131	B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	1	3	2	211,1
1132	B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	11	162	11	-151	-93,3
1133	B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	0	0	0	0	0,0
1134	B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	8	1	9	8	810,0
114	B.II Vorräte	0	0	0	0	0,0
1141	B.II.1 Vorräte	0	0	0	0	0,0
1142	B.II.2 Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0	0	0	0	0,0
115	B.III Liquide Mittel	3.539	3.140	3.750	609	19,4
1151	B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	2.105	1.706	3.750	2.043	119,8
1152	B.III.2 Zahlungsmittelreserven	1.434	1.434	0	-1.434	-100,0
116	B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
1160	B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
117	B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
1170	B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
	Summe Aktiva (10 + 11)	21.691	22.035	22.445	410	1,9

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	AKTIVA	in Tausend Euro			in %	
		Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
12	C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.330	15.370	15.767	396	2,6
121	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	12.099	12.102	12.102	0	0,0
1210	C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	12.099	12.102	12.102	0	0,0
122	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	1.750	1.578	-4	-1.583	-100,3
1220	C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	1.750	1.645	3.610	1.965	119,5
123	C.III Haushaltsrücklagen	1.450	1.645	3.610	1.965	119,5
1230	C.III.1 Haushaltsrücklagen	1.450	1.645	3.610	1.965	119,5
124	C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	31	45	59	14	30,8
1240	C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	31	45	59	14	30,8
125	C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
1250	C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
13	D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.024	5.343	5.435	92	1,7
131	D.I Investitionszuschüsse	5.024	5.343	5.435	92	1,7
1311	D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.182	2.431	2.434	3	0,1
1312	D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
1313	D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	2.842	2.912	3.001	89	3,0
14	E Langfristige Fremdmittel	1.262	1.200	1.111	-88	-7,4
141	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	992	921	855	-66	-7,2
1411	E.I.1 Langfristige Finanzschulden	992	921	855	-66	-7,2
1412	E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0
1413	E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
142	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
1421	E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0,0
1422	E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
1423	E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
143	E.III Langfristige Rückstellungen	270	279	256	-22	-8,0
1431	E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	185	193	157	-36	-18,8
1432	E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	85	85	99	14	16,4
1433	E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0	0	0	0	0,0
1434	E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0	0	0,0
1435	E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	0	0	0	0	0,0
1436	E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0
15	F Kurzfristige Fremdmittel	75	123	133	10	8,2
151	F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	0	0	0,0
1511	F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	0	0	0	0	0,0
1512	F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0
1513	F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
152	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	12	39	26	-13	-32,6
1521	F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	12	0	-12	-100,0
1522	F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	0	0	0	0,0
1523	F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
1524	F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	5	27	26	-1	-3,0
153	F.III Kurzfristige Rückstellungen	63	84	106	23	27,2
1531	F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	0	0	0	0	0,0
1532	F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	0	0	0	0,0
1533	F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	63	84	106	23	27,2
1534	F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0
154	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
1540	F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	21.691	22.035	22.445	410	1,9